



75. JAHRGANG • JANUAR - FEBRUAR **1-2** 2021

STÄDTE- UND GEMEINDERAT

HERAUSGEBER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND NORDRHEIN-WESTFALEN



Haftungsrisiken

JAHRESINTERVIEW

LANDESGARTENSCHAU

VOLLSTRECKUNG



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

STÄDTE- UND GEMEINDERAT ist die einzige unabhängige und ebenso die meistgelesene Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen. Sie führt kommunale Wissenschaft und Praxis, Kommunalrecht und Kommunalpolitik zusammen. Die Zeitschrift hat sich als Diskussionsforum für neue Entwicklungen in der kommunalen Welt einen Namen gemacht.

Die 1946 erstmals verlegte Fachzeitschrift **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** ist das offizielle Organ des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen. Als Spitzenverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden repräsentiert dieser rund 9 Mio. Bürger und Bürgerinnen sowie 86 Prozent der Ratsmitglieder in Nordrhein-Westfalen.

STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält monatlich aktuelle Informationen aus den zentralen Interessengebieten der Kommunalpolitiker und Verwaltungsbeamten:

- Finanzen, Wirtschaft, Soziales, Schule und Kultur
- Verwaltungsfragen und Neue Steuerung
- Kommunalrecht
- Kommunale Wirtschaftsunternehmen
- Tourismus und Freizeit

Darüber hinaus enthält **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** Sonderseiten, die überregional über Produkte und Neuheiten für den kommunalen Markt informieren. Der Leser erhält somit einen Überblick über Aktuelles aus den Bereichen:

- Bürokommunikation
- Umweltschutz
- Nutzfahrzeuge im öffentlichen Dienst
- Müll- und Abfallbeseitigung
- Verkehrswesen
- Landschaftspflege
- Wohnungswesen, Städtebau
- Freizeitanlagen, öffentliche Schwimmbäder
- Kommunale Energieversorgung
- Kreditwesen
- Raumplanung
- Krankenhausbedarf

Mit **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** sind Sie abonniert auf Branchen-Information.

Schicken Sie den ausgefüllten Antwortcoupon an Frau Hermes, Städte- und Gemeindebund NRW

Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf
Wenn es schneller gehen soll, faxen Sie uns den unterschriebenen Coupon:

FAX: 02 11/45 87-287



Ich möchte die Zeitschrift Städte- und Gemeinderat (10 Ausgaben) **im günstigen Jahresabonnement** bestellen.

- gedruckt (€ 78,- inkl. MwSt. und Versand)
 elektronisch als Lese-PDF (€ 49,- inkl. MwSt.)

Name/ Vorname/Firma

Straße

Postleitzahl/Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Ich bezahle per Bankabbuchung gegen Rechnung

IBAN

BIC

Kreditinstitut

Datum/Unterschrift

Vertrauens-Garantie: Das Abo können Sie innerhalb von 10 Tagen nach Absendung des Bestellcoupons schriftlich bei Frau Hermes, Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf, widerrufen. Rechtzeitige Absendung genügt!



Packen wir's an!

Der Sommer kommt. Hieß es seit Ende 2019 beim Städte- und Gemeindebund NRW. Nun bin ich tatsächlich da und erlaube mir ausnahmsweise, das Editorial von STÄDTE- UND GEMEINDERAT etwas persönlicher zu gestalten.

Seit dem 1. Januar darf ich dem Verband und damit den Kommunen in Nordrhein-Westfalen als Hauptgeschäftsführer dienen. Ich kann Ihnen versichern, dass ich für diese Möglichkeit dankbar bin und mich auf die Aufgabe außerordentlich freue. Ein bisschen Wissen aus der Praxis kann ich mit einbringen: 21 Jahre lang war ich als Bürgermeister tätig, zunächst in der Gemeinde Bestwig im Hochsauerlandkreis, seit 2005 dann in Lippstadt.

Von daher weiß ich aus eigener Erfahrung, was die Städte und Gemeinden umtreibt. Sie wollen gestalten. Sie wollen gemeinsam mit Bürgerinnen und Bürgern den Wohnort zukunftsfest machen. Und sie wollen, dass Bund und Land sie endlich angemessen dafür ausstatten, anstatt mit kleinteiligen und komplizierten Förderprogrammen den Verwaltungsaufwand in immer neue Höhen zu treiben.

Dies gilt umso mehr mit Blick auf die Herausforderungen der kommenden Jahre. Die Corona-Pandemie ist noch nicht annähernd überstanden und sie wird tiefe Spuren hinterlassen, in Wirtschaft und Gesellschaft. Vor allem die kommunalen Haushalte werden leiden. Während die Ausgaben steigen, brechen die Einnahmen weg. Bis zum Jahr 2024 werden den Städten und Gemeinden in NRW jährlich zwei Milliarden Euro fehlen, prognostiziert die jüngste Steuerschätzung. Gleichzeitig drohen die Innenstädte auszubluten.

Umso dringender sind wir nun auf Unterstützung von Bund und Land angewiesen. Es braucht handlungsfähige Kommunen, um aus dieser Krise herauszukommen. Denn wer, wenn nicht die Städte und Gemeinden, soll sonst vor Ort die notwendigen Konjunkturimpulse setzen? Ganz gleich ob Kita, Schulen, Klimaanpassung oder Mobilität - massive Investitionen sind längst überfällig. Bei künftigen Diskussionen im Land werden wir als Städte- und Gemeindebund mit freundlicher Hartnäckigkeit darauf hinweisen, mit wem diese Ziele zu erreichen sind. Denn ohne uns, die Städte und Gemeinden, geht nichts in diesem Land.

Christof Sommer
Hauptgeschäftsführer StGB NRW

WEGgefährtinnen der Stadt Wesel

Auf den Spuren bedeutender Frauen in Wesel, hrsg. v. der Gleichstellungsstelle der Stadt Wesel, 21 x 21 cm, 32 S., kostenlos erhältlich in der Stadtinformation u. im Rathaus der Stadt Wesel oder herunterzuladen unter wesel.de



Von den 735 Straßen in Wesel tragen 33 Straßen Frauennamen. Die Broschüre stellt die Biographien dieser Frauen vor. Auf dem Cover zu sehen ist die Naturwissenschaftlerin Ida Noddack, die 1886 in Wesel-Lackhausen geboren wurde und die zusammen mit ihrem Mann mehrfach für den Nobelpreis für Chemie vorgeschlagen wurde. Auch Ingeborg ten Haeff, die ihre Kindheit in Wesel verbrachte und weltweit als Künstlerin bekannt war, wird näher vorgestellt. Neben weiteren berühmten Frauen, wie den Müttern des Grundgesetzes Friederike Nadig, Dr. Elisabeth Selbert, Dr. Helene Weber und Helene Wessel, werden die Ursprünge von weiblichen Vornamen erklärt, nach denen ebenfalls Straßen benannt sind.

Denkmalpflege im Rheinland

Wie geht das?, hrsg. v. Landschaftsverband Rheinland, Amt für Denkmalpflege im Rheinland, 21 x 28 cm, 64 S., 16,95 Euro, Bachem Verlag, ISBN 978-3-7510-1220-1

Was ist ein Denkmal und wie wird es zu einem? Wie werden Denkmäler geschützt? Und wie alt sind Denkmäler? Diesen und weiteren Fragen widmet sich dieses Kinder-Sachbuch. Aber nicht nur kleine, sondern auch große Leserinnen und Leser erfahren, wie sich Denkmalschutz und Denkmalpflege unterscheiden und wie Nordrhein-Westfalen seine Denkmäler bewahrt. Dabei kommen Architektinnen und Architekten, Kunsthistorikerinnen und Kunsthistoriker, Bauforscherinnen und Bauforscher sowie weitere Akteure zu Wort.

Der Pott

Industriekultur im Ruhrgebiet, v. Achim Bednorz u. Walter Buschmann, 29,5 x 35,2 cm, 640 S., 39,95 Euro, Könemann Verlag, ISBN 978-3741924880

Für den opulenten Bildband hat der Architekturfotograf Achim Bednorz die markantesten Zeugen der Epoche abgelichtet, als Kohle, Eisen und Stahl die Metropole Ruhr prägten. Gezeigt werden Fördergerüste, Zechegebäude und Industriebrachen ebenso wie Brücken, Hafenanlagen und Wohnsiedlungen. Der Kunsthistoriker und Denkmalexperte Prof. Walter Buschmann ergänzt die Bilder mit kompakten Fachinformationen. Zudem gibt er weitere technische Erläuterungen, etwa über das Bergwerk, den Hochofen oder die Stahlerzeugung. Die Texte sind auf Deutsch, Englisch und Französisch verfasst.



INHALT

75. Jahrgang Januar/Februar 2021



EDITORIAL

- 3 Packen wir's an!
von Christof Sommer

HAFTUNGSRISIKEN

- 6 Haftung der Kommunen im Überblick
von Michael Becker
- 8 Haftung von Ratsmitgliedern und anderen Amtsträgern
von Andreas Wohland und Christiane Bongartz
- 10 Versicherungsschutz für Kommunen
von Wolfgang Schwade
- 13 Lagerung von Desinfektionsmitteln und Schutzausrüstungen
von Stefan Marc Weber
- 16 Verkehrssicherungspflicht für kommunale Straßen
von Cora Ehlert
- 18 Haftung für Hochwasser- und Überflutungsschäden
von Peter Queitsch

Titelfoto: Ulf - stock.adobe.com

Thema **Haftungsrisiken**

16



30

- 21 **Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz**
von Barbara Niermann

- 24 **Entschädigungen bei Planungsfehlern im Baubereich**
von Nadine Appler

INTERVIEW

- 27 Interview mit Bernd Jürgen Schneider und Christof Sommer

STADTENTWICKLUNG

- 30 **Landesgartenschau Kamp-Lintfort**
von Nina Meise

VOLLSTRECKUNG

- 32 **Potenziale der Universalvollstreckung**
von Rainer Sturme

SERVICE

- 23 Integration
34 Bücher
40 Europa-News
41 Gericht in Kürze
42 Impressum

Auszeichnungen für Artenvielfalt in Kommunen

Unter den 40 Preisträgern im Bundeswettbewerb „Naturstadt - Kommunen schaffen Vielfalt“ sind auch sieben Kommunen aus NRW. Jeweils 25.000 Euro für die Umsetzung ihrer Projekte erhalten unter anderem die Stadt **Delbrück** für ihr Projekt „NADEL = Natur in Delbrück. Ökologische Aufwertung von Grünflächen des Schul- und Sportcampus in Delbrück“, die Stadt **Dorsten** für ihr Projekt „Von Roten Listen zu grünen Oasen - Auf Trittsteinen unterwegs in Dorsten“, die Gemeinde **Windeck** für ihr Projekt „Verbundenheit - Nutzung dreier kommunaler Friedhöfe als artenreicher Lebensraum im Biotopverbund“ sowie die Stadt **Zülpich** für ihren „NATUR-CAMPUS Zülpich“. Insgesamt hatten sich 310 Kommunen mit 332 Projektideen am Wettbewerb beteiligt.

Digitalisierungsschub in Kommunen durch Corona-Krise

Die Corona-Pandemie sorgt für einen Digitalisierungsschub in den Kommunen. Zu diesem Ergebnis kommt eine gemeinsame repräsentative Befragung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und des Digitalverbands Bitkom unter 623 deutschen Kommunen. Allerdings gibt es eine Reihe von Hindernissen, die die Digitalisierung bremsen. Nach Angaben von Dreivierteln der Kommunen fehlt es am Geld. 58 Prozent der befragten Kommunen nennen zudem fehlendes Know-how als Problem. 39 Prozent führen fehlende fachliche Unterstützung vom Land an und 22 Prozent kritisieren den „unklaren Rechtsrahmen“.

Zwölf Projekte im Finale für Engagementpreis NRW

Insgesamt zwölf Projekte sind für den diesjährigen Engagementpreis NRW nominiert. Darunter sind auch Projekte aus Mitgliedskommunen des Städte- und Gemeindebundes NRW. Chancen auf einen der Preise haben der Heimat- und Verschönerungsverein Siegen-Achenbach aus **Siegen**, der Verein „Verve! Gemeinschaft, Kultur & Schwung für Neubeckum“ aus **Beckum**, die katholische Kirchengemeinde Herz Jesu Schildgen aus **Bergisch Gladbach**, die Initiative Anti-Rost aus **Herten**, die Dorfgemeinschaft Hülsenbusch e.V. aus **Gummersbach**, der Verein Freizeit ohne Barrieren aus **Paderborn** sowie die Bürgergemeinschaft Herzkamp aus **Sprockhövel**. Bis 31. Oktober 2021 kann unter engagiert-in-nrw.de für die Projekte gestimmt werden.

Auszeichnung für Konzepte kultureller Bildung

Das Land NRW hat fünf Städte und zwei Landkreise für Konzepte für kulturelle Bildung ausgezeichnet. Darunter sind auch die Städte **Ahlen** und **Ratingen**. Sie haben mit ihren umfassenden Konzepten zur kulturellen Bildung von Kindern und Jugendlichen die Jury des Wettbewerbs „Kommunale Gesamtkonzepte für Kulturelle Bildung“ überzeugt und erhalten jeweils ein Preisgeld in Höhe von 15.000 Euro. Die ausgezeichneten Kommunen leisteten wichtige Arbeit im Bereich kultureller Bildung, betonte NRW-Kulturministerin Isabel Pfeiffer-Poensgen. „Durch die Vernetzung und Bündelung unterschiedlicher Akteure ermöglichen sie überall in NRW verlässliche und leicht zugängliche Kulturangebote für Kinder und Jugendliche.“



Bereits bei der Erteilung von Bauvorbescheiden können den Kommunen bei Rechtswidrigkeit Schadensansprüche drohen

Die Haftung der Kommunen im Überblick

Bei der Erfüllung ihrer zahlreichen Aufgaben müssen Städte und Gemeinden auch verschiedene Haftungs- und damit Kostenrisiken im Auge haben



DER AUTOR

Michael Becker ist Hauptreferent für Öffentliches Dienstrecht beim Städte- und Gemeindebund NRW

Die Handlungsformen der Städte und Gemeinden sind sehr vielfältig. Entsprechend kommt es für die Frage einer Haftung der Kommune vor allem darauf an, in welcher Funktion und in welcher Form die Gemeinde tätig geworden ist.

Zivilrechtliche Haftung Die Gemeinden schaffen jährlich für mehrere Milliarden Euro notwendige Güter zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen an. Dafür schließen sie zivilrechtliche Verträge ab. Entsprechend besteht insbesondere die allgemeine Haftung nach dem Bundesgesetzbuch (BGB).

Bei vertraglichen Schadensersatzansprüchen gibt es dabei nach § 280 Abs. 1 S. 2 BGB regelmäßig eine Beweislastumkehr für ein fehlendes Verschulden. Öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnisse wie zum Beispiel die Nutzung einer kommunalen Unterkunft für Flüchtlinge oder Obdachlose, aber auch das sogenannte Kanalbenutzungsverhältnis, wird haftungsrechtlich wie ein vertragliches Schuldverhältnis behandelt. Daher gilt etwa auch bei Schadensersatzansprüchen in diesen Verhältnissen die Beweislastumkehr.

Staatliche Ersatzverpflichtungen lassen sich hingegen nach mindestens drei großen Bereichen unterscheiden: Schadensersatzansprüche für rechtswidriges und schuldhaftes Fehlverhalten eines Amtsträgers, für rechtswidriges und schuldloses Verwaltungshandeln etwa von Ordnungsbehörden beziehungsweise Sonderordnungsbehörden sowie Wiederherstellungsansprüche.

Fehlverhalten von Amtsträgern Zu den Schadensersatzansprüchen für rechtswidriges und schuld-

haftes Fehlverhalten einer Amtsträgerin oder eines Amtsträgers gehört vor allem die Amtshaftung nach § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 Grundgesetz. Hier ist es notwendig, dass ein so genannter Amtswalter in amtlicher Funktion tätig wurde. Die Person muss in diesem Fall eine Amtspflicht, wie die Pflicht zum rechtmäßigen Verhalten, verletzt haben und diese muss dann auch zugunsten des Geschädigten bestehen.

Ein Beispiel: Eine Bauaufsichtsbehörde erteilt einen Bauvorbescheid an A, weil sie - irrig - davon ausgeht, dass das Grundstück im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegt. Der Irrtum soll hier in einer Ungültigkeit des Bebauungsplans liegen. Wenn A das Grundstück später an B veräußert und dieser nunmehr wegen des unwirksamen Bebauungsplans einen erfolglosen Bauantrag gestellt, dann haftet die Bauaufsichtsbehörde ihm gegenüber. Denn ein Bauvorbescheid ist nicht personen- sondern grundstücksbezogen und hat eine erhebliche wirtschaftliche Funktion. Diese Funktion ist von der Baugenehmigungsbehörde zu beachten.

Die Drittbezogenheit der Amtspflicht spielt eine besondere Rolle beim Erlass von Satzungen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nimmt der Normgeber - also insbesondere der Stadtrat - hier durchweg generell-abstrakte Regelungen vor. Entsprechend wird eine entsprechende Drittbezogenheit der Amtspflicht verneint.

Eine wichtige Ausnahme kann jedoch der Erlass eines Bebauungsplanes sein. Auch dieser ist eine Satzung. Jedoch sind hier nach § 1 Abs. 6 und Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) im Rahmen der Abwägung private Belange zu berücksichtigen. Die entsprechenden Festsetzungen können mitunter drittschützend sein. Entsprechend besteht auch eine Haftung für die Überplanung von Grundstücken, die mit Altlasten versehen sind. Denn insoweit geht es hier um die Verhinderung von Gesundheitsgefahren für die Wohnbevölkerung¹.

Grenzfall Verkehrssicherungspflicht Problematisch ist, ob Verstöße gegen eine Verkehrssicherungspflicht zu einem Amtshaftungsanspruch - zum

¹ vgl. § 1 Abs. 6 Nummer 1 BauGB

Beispiel inklusive dem Haftungsprivileg des § 839 Abs. 1 S. 2 BGB - führen oder nach zivilrechtlichen Maßstäben zu beurteilen sind. Eine Gemeinde stellt vielfältige Leistungen zugunsten der Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung. Dies geschieht im Wege der Daseinsvorsorge.

Beispielhaft sei hier auf die Errichtung und dem Betrieb von Spielplätzen verwiesen. Es lässt sich leider nie ausschließen, dass bei Benutzung der Geräte Kinder verletzt werden. Dann stellt sich die Frage der Verantwortlichkeit der Gemeinde. Insoweit geht es um die Verkehrssicherungspflicht. Diese beinhaltet, dass allgemein zugängliche kommunale Wege, Plätze und Räume in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden. Ziel ist also die Vermeidung eines Schadens.

Grundsätzlich erfolgt eine Haftung für die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten ausschließlich nach dem Zivilrecht und nicht im Rahmen der Amtshaftung. Das gilt allerdings dann nicht, wenn die Verkehrssicherungspflicht als hoheitliche Aufgabe ausgestaltet ist. Das ist jedoch gerade in dem wichtigen Bereich der öffentlichen Straßen und Plätze der Fall².

So muss die Gemeinde zum Beispiel dafür Sorge tragen, dass in einer Fußgängerzone die allgemein anerkannten Regeln der Technik und Belange des Fußgängerverkehrs angemessen berücksichtigt werden. Das ist dann besonders von Bedeutung, wenn es um berechnete Sicherheitserwartungen geht. So musste nach dem Oberlandesgericht Hamm eine Kommune dafür haften, dass sie die ihr bekannten glatten Bronzeplatten in der Fußgängerzone nicht kenntlich gemacht beziehungsweise ausgebessert hatte.

Haftung der Ordnungsbehörden Ferner gibt es aber auch einen Schadensersatzanspruch für rechtswidriges und schuldloses Verwaltungshandeln. Ein klassischer Anwendungsbereich ist die Haftung der Ordnungsbehörden beziehungsweise Sonderordnungsbehörden nach Maßgabe von § 39 Abs. 1 Buchst. b Ordnungsbehördengesetz (OBG). Zu den Sonderordnungsbehörden gehören zum Beispiel die unteren Bauaufsichtsbehörden, aber auch die kommunalen Ämter, die für die Einhaltung des Gaststättenrechts oder des Gewerberechts zuständig sind.

Häufig ist in diesen Bereichen aufgrund der vor Ort ersichtlichen Sachlage ein schnelles Eingreifen notwendig. Stellt sich dann jedoch später heraus, dass die vermeintliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht vorgelegen hat und ist dem Betroffenen durch das behördliche Vorgehen - zum Beispiel eine gaststättenrechtlichen Schließungsanordnung - ein Schaden entstanden, so steht ihm dem Grunde nach ein Schadensersatzanspruch zu.



FOTO: DANIELA B./PIXELIO.DE

Im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht müssen Kommunen Spielplätze regelmäßig kontrollieren

Kommunen haften grundsätzlich auch für rechtswidriges und schuldloses Verwaltungshandeln von Ordnungshütern



FOTO: REDAKTION93 - STOCK.ADOBE.COM

Selbst unvermeidbare Irrtümer auf Seiten der Kommunalverwaltung führen zu entsprechenden Schadensersatzforderungen. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass der Geschädigte für ein behördliches Fehlverhalten nicht das wirtschaftliche Risiko tragen soll. Da diese Norm neben der Amtshaftung gilt, ist sie von erheblicher praktischer Bedeutung.

Wiederherstellungsansprüche Von erheblicher Relevanz sind auch Ansprüche auf Rückgängigmachung von fehlerhaftem Verwaltungshandeln. Zu diesen sogenannten Wiederherstellungsansprüche zählen zum Beispiel der Folgenbeseitigungsanspruch und öffentlich-rechtliche Abwehr- und Unterlassungsansprüche. Sie sind häufig für Betroffene mindestens genauso wichtig wie ein Schadensersatzanspruch in Geld. Beispielhaft sei hier auf die öffentliche Rücknahme einer fehlerhaften öffentlichkeitswirksamen Erklärung hingewiesen oder die Reduzierung von unzumutbarem Lärm, der durch kommunale Einrichtungen entsteht.

² vgl. § 9 Abs. 1 u. Abs. 2, 9 a Abs. 2 Satz 1 Straßen- und Wegegesetz

Recht und Rechtsprechung stellen hohe Anforderungen an die Sorgfaltspflichten kommunaler Mandatsträgerinnen und Mandatsträger



FOTO: FREEDOMZ - STOCK.ADOBE.COM

Haftung von Ratsmitgliedern und anderen Amtsträgern

Führt ein Beschluss des Gemeinderats bei einem Dritten zu einem Schaden, haftet die Gemeinde für das schuldhafte Verhalten des Gemeinderats und seiner Mitglieder

Trotz der Beanstandungspflicht beziehungsweise dem Widerspruchsrecht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters können durch Beschlüsse des Rates Haftungsfolgen der Gemeinde eintreten. So haftet die Gemeinde im Außenverhältnis, also gegenüber Dritten, zum Beispiel im Rahmen der Amtshaftung durch § 839 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verbindung mit Art. 34 Grundgesetz (GG).

Von der Rechtsprechung werden die Ratsmitglieder als Amtsträgerinnen und Amtsträger im haftungsrechtlichen Sinne betrachtet. So haftet die Gemeinde zum Beispiel für ein rechtswidrigerweise versagtes Einvernehmen durch den Gemeinderat oder dann, wenn die Amtsträgerinnen oder Amtsträger einer Gemeinde ihre Pflichten bei der Aufstellung von Bebauungsplänen verletzen. Dies ist etwa der Fall, wenn sie Gesundheitsgefahren nicht berücksichtigen, die den Bewohnerinnen und Bewohnern eines Plangebietes aufgrund der Bodenbeschaffenheit drohen.

Regress im Innenverhältnis § 43 Abs. 4 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) regelt die Fallgruppen, in denen bei der Haftung der Gemeinde gegenüber Dritten die Ratsmitglieder im Innenverhältnis in Regress genommen werden können. Voraussetzung für die Haftbarmachung eines Ratsmitglieds ist, dass die Gemeinde infolge eines Ratsbeschlusses, an dem das betreffende Ratsmit-

glied mitgewirkt hat, einen Vermögensschaden erlitten hat.

Ein ideeller Schaden etwa durch eine abfällige Bemerkung in einer Ratssitzung, die das Ansehen der Kommune schädigt, zählt nicht zu den Schäden des § 43 Abs. 4 GO NRW. Voraussetzung für die Innenhaftung ist zwingend ein Ratsbeschluss, der verursachend für den Vermögensschaden gewesen sein muss. Im Übrigen unterscheidet das Gesetz drei Fallgestaltungen.

Haftung bei Vorsatz Im ersten Fall nach § 43 Abs. 4 Buchst. a GO NRW tritt eine Haftung der Ratsmitglieder ein, wenn sie in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Pflicht zuwider gehandelt haben. Vorsatz ist gegeben, wenn das Ratsmitglied die Schädlichkeit des Beschlusses kennt und die Schädigung auch will; es reicht dabei aus, wenn es die Schadensfolge billigend in Kauf nimmt.

Grobe Fahrlässigkeit ist gegeben, wenn das Ratsmitglied die nach § 276 Abs. 1 BGB im Rechtsverkehr übliche Sorgfalt bei der Beschlussfassung grob verletzt hat, das Ratsmitglied die üblicherweise erforderliche Sorgfalt also in besonderem schwerem Maße außer Acht lässt. Haftbar gemacht werden können nur die Ratsmitglieder, die nachweisbar an dem Beschluss mitgewirkt haben, also zum Beispiel für eine bestimmte Angelegenheit gestimmt haben. Der

Andreas Wohland ist Beigeordneter für Recht und Verfassung beim Städte- und Gemeindebund NRW



DIE AUTOREN



Christiane Bongartz ist Referentin für Recht und Verfassung beim Städte- und Gemeindebund NRW

Nachweis kann zumindest dann leicht geführt werden, wenn es sich um einen einstimmigen Beschluss ohne Enthaltungen handelt.

Nicht haftbar sind diejenigen Ratsmitglieder, die gegen den schadensverursachenden Beschluss gestimmt oder sich der Stimme enthalten haben. Bei geheimen Abstimmungen, in der nur eine Gegenstimme abgegeben wird, dürfte die Haftung nach Abs. 4 Buchst. a damit ausgeschlossen sein, da in diesem Fall nicht nachweisbar ist, welche Ratsmitglieder für den schädigenden Beschluss gestimmt haben.

Hinsichtlich der erforderlichen Sorgfalt der Ratsmitglieder hat die Rechtsprechung in ständiger Spruchpraxis nicht auf laienhafte Kenntnisse, sondern den „pflichtgetreuen Durchschnittsbeamten“ abgestellt, den bei fehlender eigener Sachkenntnis Erkundigungspflichten treffen.

Haftung bei Befangenheit Die zweite Fallgestaltung betrifft § 43 Abs. 4 Buchst. b GO NRW. Danach tritt die Haftung in dem Fall ein, in dem das Ratsmitglied an dem schadensbegründenden Beschluss mitgewirkt hat, obwohl es nach dem Gesetz wegen Befangenheit (Mitwirkungsverbot) ausgeschlossen und der Ausschlussgrund bekannt war. Die Kenntnis des persönlichen Ausschlussgrundes ist damit Tatbestandsvoraussetzung. Fahrlässige oder grob fahrlässige Unkenntnis führt nicht zur Haftung.

Der dritte Haftungskomplex tritt in den Fällen ein, in denen das Ratsmitglied der Bewilligung von Ausgaben zugestimmt hat, für die weder das Gesetz noch die Haushaltssatzung eine Ermächtigung vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden. Geregelt ist dies in § 43 Abs. 4 Buchst. c GO NRW. In diesem Zusammenhang kann auf die §§ 77 ff. GO NRW verwiesen werden.

Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen vor, so haften die Ratsmitglieder als Gesamtschuldner. Die Geltendmachung eines Haftungsanspruches kann nur aufgrund eines entsprechenden Ratsbeschlusses erfolgen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist allerdings berechtigt und verpflichtet, einen ablehnenden Beschluss zu beanstanden, soweit die Tatbestandsvoraussetzungen gegeben sind. Ebenfalls ist in diesen Fällen ein Einschreiten der Kommunalaufsicht denkbar. Weitere, insbesondere persönliche zivilrechtliche Schadensersatzansprüche gegen die Ratsmitglieder bleiben von der Vorschrift des § 43 Abs. 4 GO NRW unberührt.

Haftung anderer Mandatsträger Die Haftung des § 43 Abs. 4 GO NRW trifft nicht nur Ratsmitglieder, sondern gilt auch für Ausschuss- und Bezirksvertretungsmitglieder. Die Haftungsregelung findet für die Bezirksvertretung und entscheidungsbefugte Ausschüsse Anwendung. Hiervon ausgenommen sind allerdings die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner als beratende Ausschussmitglieder, da diese ohne ein Stimmrecht nicht an der Beschlussfassung beteiligt sind.



FOTO: STADT VELBERT

Haftung von Bürgermeisterin oder Bürgermeister Eine Haftung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters kommt für eigene schuldhaft Pflichtenverletzungen wie auch für fremde schuldhaft Pflichtenverletzungen in Betracht, die die Kommune beziehungsweise die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sich zurechnen lassen muss.

Im Außenverhältnis greift in der Regel wiederum der allgemeine Amtshaftungsanspruch nach § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG. Im Innenverhältnis greift anstelle des § 43 Abs. 4 GO NRW die beamtenrechtliche Haftung nach § 48 BeamtStG.

Eine Haftung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters kommt daneben auch aus strafrechtlichen Gründen in Betracht. Bei Verfehlungen der kommunalen Hoheitsträger ist eine Haftung nach § 266 Strafgesetzbuch wegen einer Untreuehandlung zu Lasten der Kommune denkbar. Ebenfalls ist auch eine Haftung aufgrund von Straftaten im Amt wie Bestechlichkeit oder Vorteilsannahme möglich. Eine Straftat setzt dabei aber immer zumindest bedingten Vorsatz voraus.

Versicherungsrechtliche Vorkehrungen Um eine tatsächliche Haftung von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern sowie Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern abzuwenden, kann jede Kommune versicherungsrechtliche Vorkehrungen treffen. Hier sind vor allem die Haftpflichtversicherung und die Vermögenseigenschadenversicherung zu nennen. Im Rahmen dieser Versicherungen sind die Kommunen selbst wie auch die Mitglieder der Vertretungskörperschaft und ihrer Ausschüsse, Beamtinnen und Beamte sowie ehrenamtlich Tätige von dem Versicherungsschutz umfasst.

Die Haftpflichtversicherung deckt Schäden Dritter aus außervertraglicher Haftung wie der Amtshaftung und auch gesetzliche Schadensersatzansprüche aus Verträgen ab. Die Vermögenseigenschadenversicherung kommt für Schäden durch Mitarbeitende auf und schützt dadurch auch diese vor einer Haftung. In jedem Fall ist es sinnvoll, regelmäßig eine individuelle versicherungsrechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen. ●

Entscheidungen im Gemeinderat - hier der Ratssaal der Stadt Velbert - müssen sorgfältig vorbereitet und mögliche Konsequenzen abgewogen sein

Die GVV-Kommunalversicherung in Köln bietet Versicherungsschutz für alle versicherbaren Risiken der Kommunen



FOTO: GVV KOMMUNALVERSICHERUNG

Stabiler Versicherungsschutz für Kommunen

Die GVV Kommunalversicherung bietet den Kommunen umfassenden Versicherungsschutz und Serviceleistungen für Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie Bedienstete

Mit der GVV Kommunalversicherung VVaG schufen die Gemeinden 1911 eine spezielle Selbstversicherung, die ihre Risiken nach dem Prinzip einer Solidar- und Gefahrgemeinschaft trägt. Wichtigste Aufgabe von GVV Kommunal ist es seither, das Versicherungsangebot zur Erfüllung der umfangreichen kommunalen Aufgaben ständig den Risiken der gesetzlichen und aus der Rechtsprechung resultierenden Haftungstatbestände der Mitglieder anzupassen, zeitgemäßen Versicherungsschutz anzubieten und zur Schadenverhütung beizutragen.

Als Leiter der kommunalen Verwaltungen treffen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Landrätinnen und Landräte weitreichende Entscheidungen. Kommt es dadurch zu einem Schaden, steht die Haftung mit dem gesamten Privatvermögen im Raum. Damit ein entschlossenes Handeln nicht zum persönlichen Nachteil

gereicht, ist daher eine umfassende Risikoabdeckung unerlässlich.

Ob bei Dritten oder der Kommune selbst - Fehler der Verwaltungsleitung können aufgrund der umfangreichen Entscheidungskompetenzen oft zu besonders hohen Vermögensschäden führen. Nur die Kombination von aufeinander abgestimmten Versicherungsprodukten hält dieser besonderen Risikolage Stand. Das GVV-Drei-Säulen-Modell bietet hier passgenauen Versicherungsschutz.

Umfassender Drittschadenschutz Die Allgemeine Haftpflichtversicherung bildet die erste Säule. Sie tritt ein, wenn Dritte geschädigt und Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden. Sämtliche Bediensteten der jeweiligen Verwaltung zählen zu den mitversicherten Personen; ihre persönliche gesetzliche Haftpflicht ist stets vom Versicherungsschutz umfasst. Die Allgemeine Haft-



DER AUTOR

Wolfgang Schwade ist Vorstandsvorsitzender der GVV Kommunalversicherung VVaG Köln

pflichtversicherung von GVV Kommunal übernimmt Schäden in unbegrenzter Höhe und bietet damit ein Alleinstellungsmerkmal beim Schutz vor Drittschäden.

Abdeckung bei Vermögenseigenschäden Als zweite Säule schützt die Vermögenseigenschaden-Versicherung (VE) von GVV Kommunal bei unmittelbaren Vermögensschäden, die den kommunalen Mitgliedern durch ein schuldhaftes Fehlverhalten ihrer Bediensteten entstehen. Fahrlässige Fehlleistungen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten werden je nach Vereinbarung bis zu einer Höhe von 500.000 Euro abgedeckt.

Diese Deckungssumme setzt sich aus einer entsprechend hohen Grunddeckung für alle Vertrauenspersonen oder aus einer Kombination einer niedrigeren Grunddeckung mit einer höheren nur für bestimmte kommunale Führungskräfte zusammen.

Spitzenabdeckung Reichen die Deckungssummen der VE einmal nicht aus, bleibt den Kommunen bei selbst erlittenen Vermögensschäden oft nichts anderes übrig, als sich direkt beim Verursacher schadlos zu halten. Hier kommt die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung als dritte Säule ins Spiel.

Sie unterstützt Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Landrätinnen und Landräte mit Deckungssummen von bis zu fünf Millionen Euro, wenn diese wegen eines Vermögensschadens auf Schadenersatz durch ihre Kommune in Anspruch genommen werden. Wie bei allen Säulen umfasst der Versicherungsschutz selbst grob fahrlässiges Verhalten und bietet damit der gesamten Risikoabsicherung umfassende Stabilität.

IT-Sicherheit und Schutz vor Cyber Risiken Bei der IT-Sicherheit tut sich gerade in der Corona-Krise eine im kommunalen Bereich noch unterschätzte Gefahr auf: Cyber-Risiken. In Zeiten von mobilem Arbeiten werden einerseits Arbeitsprozesse und die damit verbundene Kommunikation erheblich erleichtert. Auf der anderen Seite stehen Risiken, dass personenbezogene Daten von Mitarbeitenden sowie Kundinnen und Kunden oder von Unternehmen in fremde Hände gelangen. Ein Virus oder Trojaner auf dem heimischen PC, der nun zum mobilen Arbeiten genutzt wird, kann schon ausreichen, sensible Mails abzugreifen.

Die Cyber-Versicherung von GVV Kommunal mit dem Kooperationspartner HISCOX bietet einen umfassenden Schutz mit weit über die eigentliche Versicherungsleistung hinausgehenden Serviceleistungen. Dabei unterstützt die GVV-Cyber-Versicherung schon frühzeitig, damit Schäden gar nicht erst entstehen. Dazu gehören umfassende Schu-



Mitgliedsberater - Kompetenz in kommunalen Fragen

Der Versicherungsbedarf von Kommunen und kommunalen Unternehmen ist vielfältig. Um dabei nicht den Überblick zu verlieren, gibt es die spezialisierte Beratung durch den regional gegliederten GVV Beratungsdienst. Die Mitgliedsberaterinnen und -berater kommen überwiegend aus der kommunalen Verwaltung. Durch ihre Ausbildung und die langjährige Tätigkeit in der Kommune sind sie mit den Besonderheiten der Kommunalverwaltung bestens vertraut. Sie sind fest angestellt und arbeiten ohne Provision. Dadurch wird optimale kostenlose Beratung in allen Fragen der Kommunalversicherung geboten.

Treffen Sie Ihre Mitgliedsberaterinnen und -berater auf dem nächsten Gemeindegkongress/Hauptausschuss oder vereinbaren Sie einen Termin unter: gvv-kommunal.de/ratgeber/beratung/beratersuche

lungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu typischen Cyber-Gefahren ebenso wie die juristische Beratung in der Krise. Im Ernstfall stehen neben telefonischer Soforthilfe erfahrene Cyber-Krisenexpertinnen und -experten bereit, um die Ursachen des Zwischenfalls schnellstmöglich ausfindig zu machen und zu beseitigen. Die Kosten der Sofort-



Die Cyber-Versicherung bietet einen umfassenden Schutz bei Cyber-Risiken



FOTO: RAWF8 - STOCK.ADOBE.COM

Kommunen können mit speziellen Versicherungen gegen Cyber-Risiken für den Ernstfall vorsorgen



Assistance als vorsorgende Krisenhilfe

Neben dem von GVV gemeinsam mit dem Deutschem Landkreistag und dem Deutschem Städte- und Gemeindebund herausgegebenen „Kleinen Handbuch der Krisenkommunikation“ bietet GVV Kommunal eine besondere Dienstleistung als kostenlosen Service im Rahmen der Vermögenseigenschaden-Versicherung an: ein 24/7 geschaltetes, von einem erfahrenen Journalisten bedientes Krisentelefon, das rund um die Uhr Unterstützung im Umgang mit Medien in Krisensituationen leistet. Infos gibt es unter gvv-kommunal.de/ratgeber/infothek/artikel/assistance-als-vorsorgende-krisenhilfe.

hilfe werden nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.

Damit ein Cyberschaden gar nicht erst entsteht, besteht für Mitglieder von GVV Kommunal die Möglichkeit, präventiv die IT-Angriffsfläche, also die jeweilige Domain und damit die Cyberrisiken einer Verwaltung, durch den cysmo®-Check ganzheitlich bewerten zu lassen. Durch eine umfang-

reiche Risikoanalyse wird die IT-Angreifbarkeit aus Sicht eines Cyberkriminellen gecheckt und in Teilratings zu Angriffswiderstandsfähigkeit, DDos-Stabilität, Mail-Konfiguration, Schutz der Daten und Privatsphäre sowie möglichen Darknet-Gefahren gerankt. Hierdurch erhält man wertvolle Informationen, wo die größten Sicherheitslücken bestehen und wie man ihnen am besten begegnet.

Weitere Versicherungsleistungen Eine Vielzahl weiterer Versicherungsmodule wie Rechtsschutz- und Strafrechtsschutzversicherung ergänzen die durch GVV Kommunal für ihre Mitglieder und ihre kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie ehrenamtlich für die Kommune tätigen Personen angebotenen Versicherungslösungen. Sie gewährleisten, dass kommunales (Verwaltungs-)Handeln ohne unnötige Risiken ermöglicht wird.

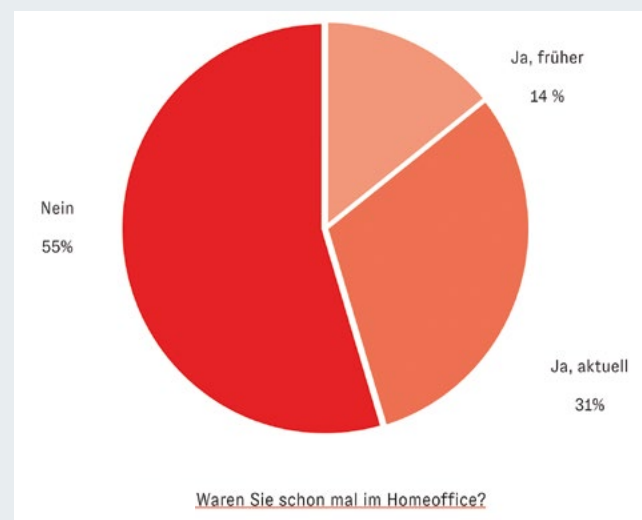
Eine solidarische Gemeinschaft wie GVV Kommunal ist gerade in der heutigen Zeit Basis dafür, Wagnisse gemeinsam zu schultern. Die Risiken der Kommunen sind vielfältig und sehr speziell. Die Aufgabe, diese Risiken optimal abzudecken, macht GVV zum unverzichtbaren Spezialversicherer ihrer Mitglieder.

Umfrage zu Erfahrungen mit Homeoffice in Soest

Das Stadtlabor Soest hat in Zusammenarbeit mit der Abteilung Personal und Organisation der Stadt Soest eine Umfrage zu persönlichen Erfahrungen mit der Handhabung von Homeoffice durchgeführt. Ziel war es herauszufinden, wie Beschäftigte die Veränderungen erlebten. Die Ergebnisse sollen dazu beitragen, Trends und Verbesserungspotenziale für die Organisation der Stadtverwaltung zu identifizieren. Laut Umfrage sehen die meisten Mitarbeitenden das Arbeiten von zuhause in bestimmten Bereichen als sinnvoll an und nennen Flexibilität und eine leichtere Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben als Vorteile. Schwierigkeiten ergaben sich hingegen beim Zugang zu Informationen, der internen Kommunikation und der technischen Ausstattung. Führungskräfte begegneten mit der Einrichtung des Homeoffice neuen Herausforderungen: Sie mussten die Moderation von Prozessen und das Konfliktmanagement neu organisieren. Zudem war sicherzustellen, dass Wissen und Informationen weiterhin transparent und für alle zugänglich sind. Sämtliche Ergebnisse der Umfrage fasst eine Broschüre zusammen. Sie ist unter stadtlabor-soest.de abrufbar. Das Stadtlabor ist eine Einrichtung der Stadt Soest und wird im Rahmen des Projek-

tes Digitale Modellkommunen vom Wirtschaftsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen gefördert.

Weitere Infos: stadtlabor-soest.de/wp-content/uploads/Auswertung-Umfrage-Homeoffice-StadtLABOR.pdf



Der Bedarf an Desinfektionsmitteln ist aufgrund der geltenden Hygieneregeln zur Bekämpfung der Corona-Pandemie rasant gestiegen



FOTO: JIMMY LOPES - STOCK.ADOBE.COM

Gefahrstoffe und Schutzausrüstung sicher lagern

Bei der Lagerung von leicht entzündbaren Desinfektionsmitteln in kommunalen Einrichtungen sind nicht zuletzt aufgrund des Versicherungsschutzes gesetzliche Regelungen zu beachten

Die Corona-Pandemie stellt Kommunen immer wieder vor neue Herausforderungen, die in einigen Fällen zugleich Auswirkungen auf den Versicherungsschutz haben können. Im Frühjahr 2020 wurden kurzfristig Lager für Schutzmasken, OP-Bekleidung, Desinfektionsmittel und sogar Notbetten zur Versorgung von Personal und Einrichtungen, wie Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheimen, Feuerwehr und Rettungsdienst sowie besonders gefährdeter Personen, angelegt. Die tatsächlichen Lagermengen schwankten infolge der stattfindenden Verteilung stark, sodass keine konstanten Versicherungswerte festgelegt werden konnten. Deshalb wurde hilfsweise der größte angenommene Bestand zur Inventarversicherung gemeldet.

Gleichzeitig traten noch zwei weitere Aspekte in den Vordergrund. Zum einen war es die Lagerung

von überwiegend leicht entzündbaren Desinfektionsmitteln. Hier sind bereits bei vergleichsweise „kleineren“ Lagermengen gesetzliche Anforderungen zu berücksichtigen, damit der Versicherungsschutz der Feuerversicherung nicht gefährdet wird. Daneben war durch bekannt gewordene Diebstähle von Schutzkleidung in Krankenhäusern und Lagern schnell ein erhöhtes Einbruchdiebstahlrisiko erkennbar. Die Provinzial Versicherung hat daher bei entsprechenden Anmeldungen von Lagern stets vor Ort beraten und den erforderlichen Versicherungsschutz so schnell wie möglich sichergestellt.

Leicht entzündbare Flüssigkeiten Laut Information 207-206 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) ergab eine Studie im Jahr 2010, dass etwa 23 Prozent der auf dem deutschen



DER AUTOR

Stefan Marc Weber ist Abteilungsleiter Schadenverhütung und Risikoberatung bei der Provinzial Rheinland Versicherung AG



Provinzial Rheinland Versicherungen

Die Provinzial Rheinland gehört zu den führenden deutschen Versicherungsunternehmen und ist Marktführer in ihrem Geschäftsgebiet. Über 2.200 fest angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Düsseldorfer Zentrale und 2.500 Versicherungsfachleute in 608 Geschäftsstellen sowie 44 im Versicherungsgeschäft aktive Sparkassen engagieren sich für rund zwei Millionen Kunden in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln sowie in den ehemaligen Regierungsbezirken Koblenz und Trier. Mit fast sechs Millionen Versicherungsverträgen erzielt die Provinzial jährlich Beitragseinnahmen von über 2,6 Milliarden Euro. Die Förderung von Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gefahren, insbesondere den Feuerschutz und die Brandsicherheit, gehört zu ihren Aufgaben.

Markt befindlichen Hand- und Hautdesinfektionsmittel leicht entzündbar (H225) sind. Nach der Richtlinie (EG) 1272/2008 (CLP-VO) gelten Flüssigkeiten als leicht entzündbar, wenn sie einen Flammpunkt von unter 21°Grad und einen Siedepunkt von mehr als 35 Grad besitzen. Beträgt der Siedepunkt höchstens 35 Grad, handelt es sich um extrem entzündbare Flüssigkeiten.

Die tatsächliche Einstufung der Entzündbarkeit eines Desinfektionsmittels wird in der Regel durch eine entsprechende Kennzeichnung auf der Verpackung angegeben. Sofern kein entsprechender Gefahrenhinweis vorhanden ist, kann diese dem Sicherheitsdatenblatt des Gefahrstoffes entnommen werden. Es kann beim Hersteller oder Lieferanten angefordert werden.

Auch bei den Desinfektionsmitteln kam es zeitweise zu weltweiten Engpässen, so dass der Weltapothekerverband (FIP) auf zwei von der Weltgesundheitsorganisation empfohlene Rezepturen zur eigenen Herstellung von Desinfektionsmittel verwiesen hat. Auch hier ist, neben Glycerin, Wasserstoffperoxid und Wasser, ein Bestandteil Ethanol oder Isopropanol. Beide sind ebenfalls leicht entzündbare Flüssigkeiten. Davon abgesehen ist Wasserstoffperoxid, je nach Konzentration, ein oxidierend oder stark oxidierend wirkender Stoff.

Die Zusammenlagerung von Wasserstoffperoxid mit leicht entzündbaren Flüssigkeiten ist entweder nur unter bestimmten Auflagen oder gar nicht zulässig. Im Ergebnis ist die Lagerung von Vorprodukten zur eigenen Herstellung von Desinfektionsmitteln nicht minder gefährlich. Nachfolgend wird hier vereinfachend von leicht entzündbaren Desinfektionsmitteln (H225) ausgegangen.

Die Mengenschwelle in der Tabelle gibt an, oberhalb welcher Gesamtmenge die in den einzelnen Nummern angegebenen Maßnahmen zu ergreifen sind

Einstufung/Eigenschaft	Gefahrenhinweis	Kleinmengen	Mittlere Lagermengen	Größere Lagermengen
Extrem entzündbare Flüssigkeit	H224	≤ 10 kg	> 10 kg ≤ 200 kg	> 200 kg
leicht entzündbare Flüssigkeit	H225	≤ 20 kg	> 20 kg ≤ 200 kg	> 200 kg
Entzündbare Flüssigkeit	H226	≤ 100 kg	> 100 kg ≤ 1.000 kg	> 1.000 kg

TABELLE: PROVINZIAL RHEINLAND VERSICHERUNG AG

Anforderungen an die Lagerung Die Anforderungen an die Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern sind in der Technischen Regel für Gefahrstoffe 510 (TRGS 510 - Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern) geregelt. Diese Regel bildet den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene ab. Werden neben der reinen Lagerung auch Behälter befüllt, abgefüllt oder entleert, so ist ferner die TRGS 509 mit zu berücksichtigen. Die konkreten Anforderungen an Lager sind von der Einstufung der Entzündbarkeit und der maximalen Lagermenge abhängig. Mit diesen beiden Faktoren lassen sich die notwendigen Maßnahmen aus der TRGS 510 ableiten.

Kleine und mittlere Lagermengen Für Kleinmengen sind die brandschutztechnischen Anforderungen an die Lagerung überschaubar. Die Lagerung muss zum Beispiel in oder über geeigneten Auffangwannen erfolgen. Wirksame Zündquellen dürfen sich nicht in unmittelbarer Nähe der Lagerbehälter befinden. Ferner sind möglichst unzerbrechliche Behälter zu verwenden. Eine Lagerung in Flucht- und Rettungswegen ist unzulässig.

Werden die Kleinmengenschwellen überschritten, wird die Lagerung in Sicherheitsschränken mit technischer Lüftung oder in Gefahrstoffcontainern im Freien empfohlen. Dies gilt bei leicht entzündbaren Flüssigkeiten bereits ab einer Menge von mehr als 20 Kilogramm, aber weniger als 200 Kilogramm. 20 Kilogramm entspricht bei einer Dichte von rund 0,8 Kilogramm pro Liter einem 20 Liter- und einem 5 Liter-Kanister; 200 Kilogramm etwa dem Volumen von 1,25 eines handelsüblichen 200 Liter-Stahlfasses.

Anderenfalls sind Maßnahmen zur Lagerorganisation, Sicherung des Lagergutes, Alarmierung, persönlichen Schutzausrüstung, Hygiene, Ersten-Hilfe sowie Prüfung der Einrichtungen vorzusehen. Ferner sind zur Entstehungsbrandbekämpfung in Lagern geeignete Feuerlöscher vorzuhalten.

Größere Lagermengen Sofern Lagermengen von 200 Kilogramm leicht entzündbarer Flüssigkeiten überschritten werden, sind besondere Brandschutzmaßnahmen erforderlich. So müssen beispielsweise

se Wände, Decken und Türen von Lagerräumen aus nicht-brennbaren Baustoffen bestehen und in Abhängigkeit der Lagermenge feuerhemmend/F30-A (bis 1.000 Kilogramm) beziehungsweise feuerbeständig/F90-A (über 1.000 Kilogramm) abgetrennt werden.

Die Lagerräume sind bei einer Lagermenge von mehr als 1.000 Kilogramm weiterhin mit einer automatischen Brandmeldeanlage und bei mehr als 20.000 Kilogramm mit einer automatischen Feuerlöschanlage, zum Beispiel einer Sprinkleranlage mit Schaumzumischung, auszurüsten. Ferner sind Lüftungsmaßnahmen und Schutzmaßnahmen zum Explosionsschutz erforderlich und der Lagerraum ist als Auffangraum auszubilden.

Generell sind bei der Lagerung von entzündlichen Flüssigkeiten Zusammenlagerungsverbote mit anderen Gefahrstoffen zu beachten. Auf die Notwendigkeit der Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz beziehungsweise eines Explosionsschutzdokumentes gemäß § 6 Gefahrstoffverordnung und DGUV Information 213-106 wird an dieser Stelle hingewiesen.

Sofern im Lager auch Ab- oder Umfüllarbeiten durchgeführt werden, sind zusätzliche Maßnahmen zum Explosionsschutz festzulegen, wie zum Beispiel ein Potenzialausgleich und fünffacher Luftwechsel. Neben der Lagerung in Räumen besteht auch die Möglichkeit einer vor unbefugten Zugriffen gesicherten Außenlagerung mit einem Sicherheitsabstand von mindestens fünf Metern zu Gebäuden und brennbaren Gegenständen.

Einbruchdiebstahlrisiko Für Räume zur Lagerung leicht entzündbarer Flüssigkeiten mit mehr

FOTO: ASECOS GMBH



Kleine Mengen von Desinfektionsmitteln können in Sicherheits- und Gefahrstoffschränken gelagert werden



FFP2-Masken bieten einen guten Schutz vor dem Corona-Virus und sind bei Dieben besonders begehrt

» Bei der Lagerung von entzündlichen Flüssigkeiten ist Vorsicht geboten

als 200 Kilogramm ist die Zugänglichkeit auf befugte und unterwiesene Personen zu beschränken. Ab einer Lagermenge von mehr als 20 Tonnen werden Anforderungen unter anderem an die Bauweise, einbruchhemmende Fassadenelemente, die Zutrittsteuerung und gegebenenfalls zusätzlich der Einbau einer Gefahrenmeldeanlage bis hin zur Grundstückseinfriedung gestellt.

Die stark gestiegene Nachfrage von Schutzausrüstungen, wie OP-, FFP 2- und 3-Masken, und das begrenzte Angebot führen zu einer besonderen Begehrtheit für Diebe. Im Gegensatz zu den entzündlichen Flüssigkeiten gibt es hinsichtlich des Einbruch-Diebstahlschutzes für Schutzausrüstungen keine öffentlich-rechtlichen Vorgaben. Diese basieren auf den Erfahrungen der Versicherer und den privatrechtlichen Regelungen zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer. Hier ist in aller Regel eine individuelle Bewertung und Beratung durch einen Sicherheitsexperten des Versicherers vor Ort erforderlich.

Vereinfacht gilt, dass bei einer kurzen Lagerdauer der Fokus auf die organisatorischen Maßnahmen zu richten ist. Bei einer dauerhaft angelegten Lagerung sind die mechanischen und elektronischen Sicherungen, wie eine Einbruchmeldeanlage mindestens der VdS-Klasse B, Sicherungskategorie SG 4, in den Blick zu nehmen. Die Richtlinie VdS 2333, Sicherungsrichtlinie für Geschäfte und Betriebe, kann dabei als Orientierungshilfe für die Erstellung eines Schutzkonzeptes dienen.

Die Kommunen müssen ihre Straßen regelmäßig auf ihre Verkehrssicherheit überprüfen und große Schlaglöcher beseitigen



FOTO: ERWIN WODICKA - STOCKADOB.COM

Gefährliche Schlaglöcher und Stolperfallen beseitigen

Zur kommunalen Verkehrssicherungspflicht gehören die Kontrolle von Straßen, Wegen und Plätzen, die Räum- und Streupflicht im Winter sowie die Sichtkontrolle von Straßenbäumen

Jeder, der eine Gefahrenquelle schafft, muss dafür Sorge tragen, dass Dritte davon nicht gefährdet werden. Das ist der allgemeine Grundgedanke der Verkehrssicherungspflicht. Auch die Verkehrssicherungspflicht für öffentliche Straßen, Wege und Plätze beruht auf diesem Grundsatz. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Träger der Straßenbaulast. Wird die Verkehrssicherungspflicht verletzt, kommen Schadenersatzansprüche gegen den Straßenbaulastträger in Betracht, wobei aber auch ein Mitverschulden des Geschädigten zu berücksichtigen ist.

Begrenzte Verkehrssicherungspflicht Es ist jedoch nicht jede Gefahr sprichwörtlich „aus dem Weg zu räumen“. Die Verkehrssicherungspflicht wird nämlich begrenzt vom Vorbehalt der Erforderlichkeit und Zumutbarkeit. Nach ständiger Rechtsprechung muss sich jeder Verkehrsteilnehmende - soweit möglich - auf die gegebenen Straßenzustände einstellen und die Straße so hinnehmen, wie sie sich ihm erkennbar darbietet. Eine in jeder Hinsicht ungefährliche Straße muss daher nicht geschaffen werden. Bei Schlaglöchern im Asphalt bedeutet dies, dass Maßnahmen durch die Kommune dann ergriffen werden müssen, wenn der konkrete Umfang für den Verkehrsteilnehmenden nicht oder in der konkreten Situation nicht eingeschätzt werden kann. Bei wichtigen innerörtlichen Durchfahrtsstraßen wird dies bei

Schlaglöchern ab zehn bis 20 Zentimeter Tiefe angenommen. In dem Fall ist das Schlagloch zu beseitigen. Alternativ kann es - je nach örtlicher Situation - aber auch ausreichen, vor der Gefahr mittels eines Hinweisschildes, gegebenenfalls in Kombination mit einer Geschwindigkeitsreduzierung zu warnen.

Regelmäßige Straßenkontrollen Um drohende Gefahren feststellen zu können, muss das kommunale Straßennetz regelmäßig kontrolliert werden. Hierbei sind verkehrsbedeutende Straßen häufiger zu kontrollieren als verkehrsunwichtigere Straßen. Die Kontrollen stehen daher in einem Stufenverhältnis. Dies erfordert eine entsprechende Organisationsstruktur in der Kommune, da an-



DIE AUTORIN

Cora Ehlert ist Referentin für Straßenrecht und Straßenbau beim Städte- und Gemeindebund NRW



FOTO: RAINER STURM / PIXELIO.DE

Im Winter sind die wichtigsten, aber nicht alle Straßen und Wege von Schnee, Eis und Glätte zu befreien

sonsten ein zurechenbares Organisationsverschulden zu einer Haftung führen kann. Zudem sollte jede Kommune die aufgenommenen Schäden dokumentieren, um sich Dritten gegenüber entlasten zu können.

Beim Fußgängerverkehr sind Stolperfallen zu beseitigen, wenn der Fußgänger nicht mit ihnen rechnen muss. Gehwege, die aufgrund ihres schadhaften Zustandes „vor sich selbst warnen“, können den Verkehrssicherungspflichtigen dann unter Umständen entlasten.

Höhere Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht sind aber dann zu stellen, wenn der Fußgänger durch Schaufenster, Werbebanner und ähnlichem besonders abgelenkt ist. Grundsätzlich entspricht es aber der überwiegenden Rechtsprechung, dass Unebenheiten bis zu einer Grenze von 2,0 bis 2,5 Zentimeter hinzunehmen sind.

Räum- und Streupflicht Verkehrssicherungspflichten treffen die Kommune aber nicht nur bezüglich des Straßenzustandes. Zur allgemeinen Verkehrssicherungspflicht an Straßen gehört auch die Pflicht, Straßen und Wege im Winter von Schnee zu räumen und bei Glätte zu bestreuen. Aber auch die Räum- und Streupflicht besteht nicht überall und uneingeschränkt. Sie richtet sich nach der Art und Wichtigkeit des Verkehrs sowie nach der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten. So ist in einem Räum- und Streuplan genau festzulegen, welche Straßen in welcher Reihenfolge zu behandeln sind.

Es gehört zu den Organisationspflichten der Kommunen, den Räum- und Streudienst so durchzuführen, dass die wichtigsten Straßen mit den gefährlichsten Stellen möglichst zuerst und un-



FOTO: ERICH WESTENDARP / PIXELIO.DE

Zur kommunalen Verkehrssicherungspflicht gehört auch die Kontrolle und Pflege von Straßenbäumen

wichtige und weniger gefährliche Straßen nachrangig geräumt und gestreut werden, sofern hier überhaupt eine Pflicht zum Tätigwerden besteht. Zur ordnungsgemäßen Organisation gehören in diesem Zusammenhang auch die Einrichtung eines Bereitschaftsdienstes sowie die Vorhaltung von Streumitteln.

Kontrolle von Straßenbäumen Ein weiteres wichtiges Thema sind Baumkontrollen bei Straßenbäumen. Auch hierzu ist der Straßenbaulastträger verpflichtet, sofern der Baum straßenrechtlich als sogenanntes Straßenbegleitgrün eingeordnet werden kann. Dies ist zum Beispiel bei Alleebäumen der Fall. Grundlage für die Baumkontrolle ist im besten Fall ein Baumkataster, das die einzelnen Kontrollintervalle der Bäume nach Alter, Standort und Entwicklungsphase des Baumes festlegt. Grundsätzlich müssen Kommunen keine vorbeugenden Schutzmaßnahmen ergreifen, zum Beispiel einen Baum vorzeitig fällen, auch nicht bei naturbedingter Bruchanfälligkeit, wie etwa bei Pappeln.

Bei der Baumkontrolle hält der Bundesgerichtshof zunächst eine reine Sichtkontrolle des Baumes vom Boden aus für ausreichend. Sichtkontrolle bedeutet in dem Zusammenhang aber eine eingehende Inaugenscheinnahme, sodass Kontrollen aus dem fahrenden Fahrzeug heraus unzulässig sind. Bäume, die ein höheres Gefährdungspotenzial aufweisen, müssen mittels Hubwagen kontrolliert werden. Eine weitergehende fachmännische Überprüfung ist dann erforderlich, wenn sich durch die Baumkontrolle Anhaltspunkte zum Beispiel für einen Schädlingsbefall ergeben. Für äußerlich nicht erkennbare Mängel haftet die Kommune nicht.



Sonderheft der BADK

Unter dem Titel „Haftungsrechtliche Organisation im Interesse der Schadenverhütung“ hat die Bundesarbeitsgemeinschaft Deutscher Kommunalversicherer (BADK) ein Sonderheft herausgegeben. Auf der Grundlage aktueller Rechtsprechung behandelt es sämtliche Fragen der Verkehrssicherungspflichten unter anderem aus den Bereichen Straßenverkehr, Kommunaler Winterdienst, auf Kinderspielflächen, im Wald, beim Feuerschutz oder Hilfeleistungen, in Sport- und Freizeiteinrichtungen, Schwimmbädern, Badeseen, Veranstaltungen oder auf Friedhöfen. Angereichert ist das Sonderheft mit Mustern für Dienstanweisungen, Kontrollblättern etc.. Angefordert werden kann das Sonderheft über die E-Mail-Adresse: badk-mitteilungen@gvv.de .

Extremwetterereignisse
wie Stürme und
Starkregen lassen immer
häufiger Flüsse bedrohlich
anschwellen



FOTO: LOEWYNE / PIXELIO.DE

Haftung für Hochwasser- und Überflutungsschäden

Die Gemeinde ist grundsätzlich verpflichtet, Grundstücke in ihrem Gemeindegebiet vor Hochwasser- und Überflutungsschäden zu schützen



DER AUTOR

Dr. Peter Queitsch
ist Hauptreferent für
Umwelt beim Städte-
und Gemeindebund
NRW

Auf Grundlage der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) zur Amtshaftung im Sinne von Artikel 34 Grundgesetz (GG) und § 839 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)¹ ist der Hochwasserschutz in Planung, Anordnung und Durchführung eine hoheitliche Aufgabe der örtlichen Daseinsvorsorge. Vor diesem Hintergrund kann sich eine Amtshaftung der Gemeinde ergeben, wenn etwa in Gebieten, für die nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ein Überschwemmungsgebiet durch Rechtsverordnung festgesetzt worden ist, Bauland ausgewiesen wird und es zu einem Hochwasserereignis mit Personen- oder Sachschäden kommt.

Gleiches gilt, wenn Maßnahmen zum Hochwasserschutz für eine bereits bestehende Bebauung durch die Gemeinde nicht durchgeführt werden. Die Gemeinde trifft die Pflicht, Vorsorge gegen Personen- und Sachschäden durch Hochwasserereignisse zu treffen. Diese Vorsorge kann insbesondere auch dadurch getroffen werden, dass bauplanungsrechtlich Bauland in Überschwemmungsgebieten nicht mehr ausgewiesen wird. Für bereits bestehende Bauwerke muss geprüft werden, wie diese geschützt werden können.

Maßnahmenverantwortung Die Pflicht der Gemeinde besteht darin, erkennbar gebotene, durchführbare und wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen durchzuführen. Die Frage der wirtschaftlichen

Zumutbarkeit einer Maßnahme für eine Gemeinde kann nur im konkreten Einzelfall bestimmt werden. Dabei muss beachtet werden, dass eine Hochwasserschutzmaßnahme grundsätzlich für mehrere Jahrzehnte einen Schutz gewährleisten wird. Beim Bau einer Hochwasserschutzanlage muss also auch die mutmaßliche Nutzungsdauer über mehrere Jahrzehnte berücksichtigt werden. Die jährliche Kostenbelastung für die Maßnahme mit Blick auf die Gemeinde kann durchaus im Einzelfall als zumutbar angesehen werden.

Grundlage für den Hochwasserschutz ist das so genannte HQ 100 nach § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG als Bemessungshochwasser für die Festlegung von Überschwemmungsgebieten durch Rechtsverordnung. Dies sind Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch mindestens einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Vor diesem Hintergrund sollten die Gemeinden die Hochwasser-Risikokarten, Hochwasser-Gefahrenkarten und Hochwasser-Risikomanagementpläne sichten und - wenn nötig - Maßnahmen des Hochwasserschutzes einleiten. Dazu gehören zum Beispiel die Renaturierung von Gewässern als Maßnahme des Gewässerausbaus, der Bau von Hochwasserrückhaltebecken, Deichen sowie stationären und mobilen Hochwasserschutzmauern. Gleichwohl muss bislang nach der Rechtsprechung gegen Hochwasser-Ereignisse mit einer Wiederkehrintensität von mehr als einmal in 100 Jahren keine Vorsorge getroffen werden, zumal auch Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 Abs. 2 WHG lediglich auf der Grundlage eines HQ 100 festgelegt werden.²

Eine Handlungspflicht der Gemeinde besteht zum einen für durch Rechtsverordnung festgelegte Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 2 WHG und zum anderen für Gebiete, die als künftiges Überschwemmungsgebiet gesichert worden sind, weil für diese Gebiete gemäß §§ 78 Abs. 8, 78 a Abs. 6 WHG die gleichen Anforderungen wie für rechts-

¹ BGH, Urteil v. 13.6.1996 - Az.: III ZR 40/95 - NJW 1996, S. 3208; Rotermund/Krafft, Kommunales Haftungsrecht, 5. Aufl. 2013 Rz.; Queitsch, Wasserrecht, 1. Aufl. 2020, Rz. 397 ff.

² vgl. BGH, Urteil v. 05.06.2008 - Az.: III ZR 137/07 - NVwZ-RR 2008, S. 672ff., S. 673; BGH, Urteil v. 22.04.2004 - Az.: III ZR 108/03 -

förmlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete gelten.

Keine Rechtsprechung gibt es bislang dazu, ob die Pflicht der Gemeinde zur Durchführung von Maßnahmen des Hochwasserschutzes für so genannte Risikogebiete außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten - so genannte überschwemmungsgefährdete Gebiete gemäß § 78 b WHG - gilt. Es ist davon auszugehen, dass die haftungsrechtliche Rechtsprechung die positive Kenntnis einer Gemeinde über die Gefahr durch ein HQ 100 ausreichen lässt, um die Handlungspflicht der Gemeinde auch hier mit Blick auf den Hochwasserschutz auszulösen.

Technischer Schutz und Renaturierung Ein effektiver Hochwasserschutz kann nicht nur durch Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes, sondern auch dadurch erreicht werden, dass zum Beispiel ein vor Jahren begradigtes Gewässer wieder renaturiert wird und hierdurch das Gewässer wieder größere Wassermengen aufnehmen kann. Somit können auch Maßnahmen des Gewässerausbaus dem Hochwasserschutz dienen. Dies gilt umso mehr, als die Renaturierung von begradigten Gewässern positive Wirkungen auf den ökologischen Zustand des Gewässers bewirken kann, was bei rein bautechnischen Maßnahmen grundsätzlich nicht der Fall ist.

Niederschlagswasser Ein Überflutungsschutz wird auch durch die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde für das Niederschlagswasser sichergestellt. Nach § 56 WHG und § 46 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) ist die Gemeinde verpflichtet, das auf den Grundstücken im Gemeindegebiet anfallende Niederschlagswasser wegzuleiten. Hierfür betreibt die Gemeinde ein öffentliches Kanalnetz, Ableitungsgräben und öffentliche Versickerungsanlagen.

Niederschlagswasser ist Abwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG, wenn Regen vom Himmel kommend erstmalig auf eine bebaute oder befestigte Fläche auftritt und von dort aus gesammelt abfließt. Insoweit besteht gemäß § 48 LWG NRW eine Abwasserüberlassungspflicht der Grundstückseigentümer für dieses Niederschlagswasser im Sinne von § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG.

Insbesondere wegen der in den letzten Jahren aufgetretenen Stark- und Katastrophenregen ist es sinnvoll, dass die Gemeinde ein Starkregenrisikomanagement durchführt, um zu prüfen, an welchen Stellen im Gemeindegebiet Überflutungen durch Starkregenereignisse eintreten können. Das Land NRW fördert über das Programm „Starkregenrisikomanagement“ die Erstellung einer Starkregengefahrenkarte, eine Risikoanalyse und die Aufstellung eines Handlungskonzeptes. Investive Maßnahmen werden nicht gefördert.



FOTO: MARKUS GREULICH / ECLV

Für Überflutungsschäden im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung haftet die Gemeinde grundsätzlich gemäß § 2 Haftpflichtgesetz (Gefährdungshaftung), der Amtshaftung nach § 839 BGB und Art. 34 GGG und aus dem öffentlich-rechtlichen Kanalbenutzungsverhältnis nach § 280 BGB.³

Straßenoberflächenwasser Niederschlagswasser im abwasserrechtlichen Sinne ist auch das Straßenoberflächenwasser und das Wasser von sonstigen öffentlichen Flächen wie etwa Geh- und Radwegen.⁴ Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Beschluss vom 22. Februar 2018⁵ klargestellt, dass der zuständige Straßenbaulastträger verpflichtet ist, die Straße als Verkehrsanlage so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen - einschließlich der schadlosen Beseitigung des Niederschlagswassers - genügt.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 21. November 2013⁶ außerdem entschieden, dass es zum Pflichtenkreis eines Straßenbaulastträgers gehört, die Anliegergrundstücke vor Überflutungen durch Straßenoberflächenwasser zu schützen, so dass eine ordnungsgemäße Beseitigung des Straßenoberflächenwassers sicherzustellen ist, um eine Haftung zu vermeiden. Laut Oberlandesgericht Dresden (OLG Dresden)⁷ haftet ein Straßenbauträger jedenfalls dann, wenn ein Grundstück in fünf Jahren fünf Mal überflutet wird.

Wild abfließendes Wasser Eine Amtshaftung der Gemeinde kann sich auch für Überflutungsschäden durch wild abfließendes Wasser ergeben. Zwar hat das Verwaltungsgericht Mainz (VG Mainz) mit Urteil vom 20. März 2019⁸ entschieden, dass grundsätzlich kein Anspruch auf den Schutz eines Grundstückes besteht, wenn Wasser aus dem bauplanungsrechtlichen Außenbereich in ein Baugebiet hineinfließt. Genau anders hat allerdings im Jahr 2017 das Oberlandesgericht Düsseldorf (OLG Düsseldorf)⁹ entschieden. Dabei knüpft das OLG Düsseldorf an das so genannte Weinberg-Urteil des BGH aus dem Jahr 1999¹⁰ an,

Die Renaturierung von Flüssen und kleinen Bächen kann zum lokalen Hochwasserschutz beitragen

³ vgl. Queitsch, Wasserrecht, 1. Aufl. 2020, Rz. 301 ff., 328 ff.

⁴ BVerwG, Beschluss v. 21.06.2011 - 9 B 99.10 -; Queitsch, Wasserrecht, 1. Aufl. 2020, Rz. 407 ff.

⁵ Az.: 9 B 6.17 - abrufbar unter: www.bundesverwaltungsgericht.de

⁶ Az.: V ZR 15/13

⁷ Urteil v. 31.07.2013 - Az.: 1 U 1156/11, BADK-Information 4/2013, S. 215 ff., S. 217

⁸ Az.: 3 K 532/18.MZ - abrufbar unter: www.vgmz.justiz.rlp.de

⁹ Urteil v. 20.12.2017 - Az.: I-18 U 195/11 - rechtskräftig, weil der BGH mit Beschluss v. 20.12.2018 - Az.: III 5/18 - die Revision nicht zugelassen hat

¹⁰ Urteil v. 18.02.1999 - Az.: III ZR 272/96 -, NVwZ 1999 S. 689 f. - sog. Weinberg-Urteil

wonach bei der Bemessung der Dimensionierung des öffentlichen Kanalnetzes grundsätzlich auch diejenigen Wassermengen berücksichtigt werden müssen, die etwa von angrenzenden Weinbergen auf ein Baugebiet zufließen können. Dies gilt vor allem dann, wenn bereits zuvor bekannt war, dass aufgrund einer Hanglage wild abfließendes Oberflächenwasser in das später ausgewiesene Baugebiet fließt.

Erfolgt diese Berücksichtigung nicht, so haftet die Gemeinde für Schäden aus Amtshaftung. Eine Pflicht zum maßnahmentechnischen Tätigwerden der Gemeinde besteht deshalb jedenfalls dann, wenn die Gemeinde durch Erschließungs- und sonstige Baumaßnahmen oder infolge von Flächenversiegelungen den natürlichen Ablauf des wild abfließenden Wassers in Richtung bebauter Grundstücke verstärkt hat.¹¹

Gewässerunterhaltung Bezogen auf oberirdische Gewässer wie Flüsse und Bäche besteht nach § 39 WHG sowie §§ 61, 62 WHG die Pflicht zur Gewässerunterhaltung. Die Gewässerunterhaltungspflicht obliegt bei Gewässern zweiter Ordnung und sonstigen Gewässern gemäß § 62 Abs. 1 LWG NRW grundsätzlich den Anliegergemeinden. Die Gewässerunterhaltung beinhaltet im Grundsatz nicht nur die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses unter Beachtung gewässerökologischer Maßgaben, sondern auch die Erhaltung und Instandhaltung von Anlagen mit einem wasserwirtschaftlichen Zweck. Dazu gehören etwa Sandfänge, Ufermauern, Böschungsbefestigungen, Stauwehre zur Regelung der Vorflut, Krebswehre mit Fischaufstiegsanlage sowie Schöpfwerke.¹²

In diesem Fall ist die Anlage als integrierter Bestandteil des Gewässers anzusehen¹³ und stellt keine Anlage im Sinne des § 36 WHG dar, die überhaupt keinem wasserwirtschaftlichen Zweck dient, wie etwa eine Verrohrung, eine Brücke oder ein Kastendurchlass. Bei diesen - nach § 36 WHG rein anderen Zwecken dienenden - Anlagen an, in, über



Auch kleine Bäche überraschen oft mit kräftigen Hochwassern



Unter den Gewässer- ausbau fällt insbesondere die Renaturierung

und unter Gewässern obliegt gemäß §§ 23, 24 LWG NRW dem Anlageneigentümer eine Unterhaltungs- und Anpassungspflicht sowie eine Rückbaupflicht. Gleichwohl muss die Gemeinde den ordnungsgemäßen Wasserabfluss im Gewässer bei diesen Anlagen - etwa durch eine Gewässerverrohrung - sicherstellen.

Erfüllt die Gemeinde die Pflicht zur Gewässerunterhaltung gemäß § 62 LWG NRW für Gewässer zweiter Ordnung und sonstige Gewässer nicht, so haftet sie gemäß § 823 BGB aus der Verletzung einer ihr obliegenden Verkehrssicherungspflicht.¹⁴

Gewässerausbau-Pflicht Der Gewässerausbau ist gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG grundsätzlich die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Hierunter fällt insbesondere die Renaturierung eines begradigten Gewässers. Die Gemeinde haftet aus Amtshaftung, wenn ein erforderlicher Gewässerausbau nicht durchgeführt oder fehlerhaft ausgeführt wird.¹⁵ Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Gewässerausbau über mehrere Jahre andauern kann, bis er fertiggestellt ist.

Insbesondere ist ein rechtsförmliches Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren durch die zuständige Wasserbehörde durchzuführen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss beziehungsweise der Plangenehmigung endet. Im zeitlichen Vorfeld hierzu müssen umfangreiche Untersuchungen zur Maßnahmen-Bestimmung am Gewässer durchgeführt werden.

Zeitliche Verzögerungen bei komplexen Gewässerausbau-Situationen - zum Beispiel eine Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss - können zum Wegfall des Verschuldens der Gemeinde führen, etwa dann, wenn eine Maßnahme nicht rechtzeitig fertiggestellt werden kann, bevor eine wiederholte Überflutung eintritt.¹⁶ Deshalb können auch Eigenschutzmaßnahmen des Grundstückseigentümers erforderlich sein. So hat das OLG Köln¹⁷ zum Hochwasserschutz entschieden, dass ein haftungsausschließendes Eigenverschulden bei der Lage des Grundstücks des Klägers in einem Überschwemmungsgebiet angenommen werden kann. Diese Pflicht zum Eigen- und Objektschutz ist in § 5 Abs. 2 WHG bundesgesetzlich geregelt, wobei diese Pflicht allerdings nur für technisch mögliche und wirtschaftliche zumutbare Maßnahmen besteht.¹⁸

¹¹vgl. BGH, Urteil v. 04.04.2002 - Az.: III ZR 70/01 - NVwZ 2002, S. 1143; Rotermund/Krafft, Kommunales Haftungsrecht, 5. Aufl. 2013, Rz. 932; Schumacher, Handbuch der Kommunalhaftung, S. 227, Rz. 586 f.; Queitsch, Wasserrecht, 1. Aufl. 2020, Rz. 348 ff.

¹²BVerwG, Urteil v. 29.04.2020 - Az.: 7 C 29.18 - in Bestätigung von OVG MP, Urteil v. 29.05.2018 - Az.: 1 L 506/16 -

¹³vgl. BVerwG, Urteil v. 29.04.2020 - Az.: 7 C 29.18 - ; Bay-VGH, Beschluss v. 05.02.2018 - Az.: 8 ZB 16.788 - ; OVG NRW, Beschluss v. 23.08.2019 - Az.: 20 A 2095/17 - Seitenwände mit Abdeckung; OVG NRW, Beschluss v. 28.09.2015 - Az.: 20 A 20/13 - Ufermauer

¹⁴Queitsch, Wasserrecht, 1. Aufl. 2020, Rz. 389 ff.

¹⁵BGH, Urteil v. 05.06.2008 - Az.: III ZR 137/07 - ; BGH, Urteil v. 27.01.1983 - Az.: III ZR 70/81; OLG München, Urteil v. 29.09.2005 - Az.: 1 U 2278/05 - BayVBl. 2006, S. 478; OLG Koblenz, Urteil v. 14.02.2001 - Az.: 1 U 1675/97 - ; Rotermund/Krafft, Haftungsrecht, 5. Aufl. 2013, Rz. 974

¹⁶vgl. BGH, Urteil v. 14.05.1987 - Az.: III ZR 159/86 - BGH, Urteil v. 01.06.1970 - Az.: III ZR 210/68 - ; OLG Köln, Urteil v. 26.08.1999 - Az.: 7 U 42/99 - Queitsch, Wasserrecht, 1. Aufl. 2020, Rz. 393 ff.

¹⁷Urteil v. 26.08.1999 - Az.: 7 U 42/99

¹⁸vgl. OLG Rostock, Urteil v. 20.12.2013 - Az.: 5 U 120/12 - ; OLG Naumburg, Urteil v. 07.03.2013 - 2 U 95/12 - ; OLG Hamm, Urteil v. 03.05.2010 - Az.: 6 U 142/09 - ; Queitsch, Wasserrecht, 1. Aufl. 2020, Rz. 393 ff.

Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz haben durch die Corona-Pandemie an Aktualität und Bedeutung gewonnen



FOTO: PROSTOCK-STUDIO - STOCK.ADOBE.COM

Gesundheitsgerechte und sichere Arbeitsplätze schaffen

Der Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten in der öffentlichen Verwaltung ist gesetzliche Pflicht und bringt der Kommune als Arbeitgeberin auch viele Vorteile

Die Beschäftigten der Verwaltungen stellen mit ihren vielfältigen Aufgaben die Verkehrssicherungspflichten bezüglich Dritter nach außen sicher. Doch auch die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten innerhalb der Verwaltungen sind ein Aspekt der Verkehrssicherung, der einen ebenso hohen Stellenwert einnehmen muss und die gleichen Organisationspflichten erfordert.

Um Beschäftigte zu gewinnen und langfristig zu halten, bieten Unternehmen zunehmend Angebote an, die der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz dienen und zur Attraktivitätssteigerung als Arbeitgeberin führen. Zufriedene Beschäftigte identifizieren sich mit ihrer Arbeit, sind produktiv und strahlen dies nach außen aus. Krankheits- und Fehlzeiten reduzieren sich und die Identifizierung mit dem Unternehmen wächst. Es gibt viele Gründe, warum der Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten auch über die gesetzlich festgelegten Pflichten hinaus eine wichtige Führungsaufgabe ist. Denn der Arbeits- und Gesundheitsschutz trägt wesentlich zum Erhalt einer funktionsfähigen und damit bürgerfreundlichen Verwaltung bei.

Grundvoraussetzungen Verkehrssicherungspflichten können nur wirkungsvoll wahrgenommen werden, wenn eine geeignete Verwaltungsorganisation besteht. Eine klare Aufgabenzuordnung muss sichergestellt sein. Alle Aufgaben und die damit verbundenen Pflichten müssen in einem Organisationsplan definiert und zugeordnet sein und sich in einem Stellenplan und in Stellenbeschreibungen wiederfinden.

Ein häufiger Fehler ist, den Arbeitsschutz als eigenständige Zusatzaufgabe zu betrachten, die auf eine koordinierende Stelle ausgelagert werden kann. Der Arbeitsschutz muss integraler Bestandteil bei der Strukturierung der Verwaltungsaufgaben sein und schon frühzeitig bei der Planung von Tätigkeiten, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen, von den betroffenen Stellen berücksichtigt werden.

Gefährdungsbeurteilung Das Arbeitsschutzgesetz hat als Ziel, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern. Jede Unternehmensführung hat da-



DIE AUTORIN

Barbara Niermann ist Beraterin im Sachbereich Organisation der Kommunal Agentur NRW GmbH



FOTO: WOLFGANG BELLWINKEL / DGUV

Höhenverstellbare Tische erlauben es, bei der Arbeit am Computer oder bei handwerklichen Tätigkeiten zwischen Sitzen und Stehen zu wechseln

für in eigener Verantwortung eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung durchzuführen und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu ermitteln - angefangen bei der Organisation der Verwaltung, bis zur spezifischen Beurteilung eines Einzelarbeitsplatzes. Diese Aufgabe kann auf die für die jeweilige Arbeitsaufgabe verantwortliche Führungskraft delegiert werden.

Bei der Ermittlung der Gefährdungen und bei der Festlegung der richtigen Schutzmaßnahmen ist es sinnvoll und auch durch das Arbeitsschutzgesetz vorgesehen, auf die Mitwirkungspflicht der Beschäftigten zu achten. So kann deren Fachwissen einfließen und damit die Akzeptanz für die festgelegten Maßnahmen geschaffen werden.

Dokumentation Um die durchgeführten Gefährdungsbeurteilungen nachvollziehen zu können, fordert das Arbeitsschutzgesetz eine Dokumentation. Deren Form ist nicht vorgegeben, muss aber mindestens das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die getroffenen Maßnahmen und deren Wirksamkeitskontrolle enthalten.

Die Dokumentation stellt ein wesentliches Werkzeug dar, um die Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu steuern. Sie sollte als wichtiges Führungsinstrument der oberen Führungsebene verstanden werden. Dafür muss sie in einer handhabbaren Form gestaltet werden, die eine ständige Aktualität gewährleistet.

Die Verantwortlichkeiten und der Ablauf der Gefährdungsbeurteilung, mit der Benennung der unterstützenden Akteure, muss zentral für die gesamte Verwaltung transparent in die Organisationsstruktur und die erforderlichen Dienstweisungen integriert werden. Sie kann durch eine Dienstweisung

für den Arbeits- und Gesundheitsschutz unterstützt werden.

So können alle, in Organisationsplänen, Dienstweisungen und in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Maßnahmen, den Nachweis erbringen, dass gemäß den Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess im Arbeitsschutz eingeführt ist. Bei einem eingetretenen Arbeitsunfall und nachfolgenden Ermittlungen durch die zuständigen Arbeitsschutz- oder Strafbehörden mit dem Tatwurf der Körperverletzung, kann dadurch die grobe Fahrlässigkeit für die Führungsebenen ausgeschlossen werden.

Gesetzliche Vorgaben Ähnlich wie bei den allgemeinen Verkehrssicherungspflichten gibt es im Arbeits- und Gesundheitsschutz ein umfangreiches Gesetzes-, Verordnungs-, und Regelwerk. Es macht zwar bei der Festlegung der erforderlichen Maßnahmen Vorgaben, lässt aber auch einen eigenen Spielraum durch die eigenverantwortliche Gefährdungsbeurteilung des jeweiligen Sachverhaltes. Dieser Spielraum fordert Entscheidungen, die mit Verantwortungsübernahme verbunden sind und ohne die Kenntnisse des Arbeitsschutzrechts und -regelwerkes nicht getroffen werden können. Deshalb hat der Gesetzgeber im Arbeitssicherheitsgesetz eine Verpflichtung zur Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten festgeschrieben, die die Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung unterstützen. Sie sollen helfen, dass die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Vorschriften den besonderen Betriebsverhältnissen entsprechend angewandt werden. Auch sollen die gesicherten arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Erkenntnisse zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung verwirklicht werden können sowie die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Maßnahmen einen möglichst hohen Wirkungsgrad erreichen.

Diese Aufgaben und Anforderungen an ein bedarfsgerechtes individuelles Arbeitsschutzsystem sollten

Beschäftigte, die am Bildschirm arbeiten, sollten sich regelmäßig arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen unterziehen



FOTO: DOMINIK BUSCHARDT / DGUV

in den Verträgen und in den Bestellsurkunden für die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und den Betriebsärzten klar formuliert, mit Einsatzzeiten hinterlegt und regelmäßig in Form etwa von Beratungen zu allen Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, Begehungen und insbesondere Unterstützungsleistungen bei der Aufstellung der Dokumentationen eingefordert werden.

Risikominimierung Schadensfälle und Arbeitsunfälle sowie die Entstehung von Berufskrankheiten werden nie zu 100 Prozent vermeidbar sein, sie gehören zu den allgemeinen Risiken. Wer als obere Führungskraft seine Aufgaben und Pflichten zur Vermeidung dieser Risiken kennt, ist in der Lage, eine

geeignete Verwaltungsstruktur und -organisation zu schaffen und damit das Risiko von Schadensfällen und Unfällen zu mindern.

In Verbindung mit einer ehrlichen Fehlerkultur, die den stetigen Verbesserungsprozess zum Ziel hat und einer durchgängigen Dokumentation, kann damit der Vorwurf eines Organisationsverschuldens, für die Führungskräfte entkräftet werden - sei es für die allgemeinen Verkehrssicherungspflichten als auch für den Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Zum Thema „Haftungsrechtliche Organisation einer Verwaltung“ findet am 22. April 2021 ein Seminar organisiert durch die Kommunal Agentur NRW statt. ●

Aktuelles aus dem Online-Portal Integration des StGB NRW

Im Online-Portal Integration des Städte- und Gemeindebundes NRW unter [kommunen.nrw/integration](https://www.kommunen.nrw/integration) tauschen sich die 360 Mitgliedskommunen des Verbandes über ihre Integrations- und Flüchtlingsarbeit aus. Die Plattform dient als Informationsbörse wie auch als Diskussionsforum.

Wissensplattform zur Gestaltung von Vielfalt in Kommunen

Seit Ende 2020 bereitet die Plattform [weltoffene-kommune.de](https://www.weltoffene-kommune.de) Best Practice und Erkenntnisse aus dem Projekt „Weltoffene Kommune - vom Dialog zum Zusammenhalt“ auf. Neben praxisnahen Erfahrungsberichten, Experten-Interviews und Checklisten finden Kommunen dort auch ein Angebot zum Selbstcheck. Mitarbeitende der kommunalen Verwaltung können damit ihren Status Quo überprüfen und Anregungen bekommen. Umgesetzt wird das Projekt durch das Beratungshaus PHINEO und die Bertelsmann Stiftung. Unterstützt wird es von der Integrationsbeauftragten des Bundes, Annette Widmann-Mauz.

Instagram-Account zur Vernetzung des Ehrenamts in Paderborn

„Gutes tun und darüber reden - jetzt auch digital“ lautet das Motto des neuen Projektes der Koordinierungsstelle für Flüchtlingsangelegenheiten der Stadt Paderborn. Um neue Formen der Kommu-

nikation und Vernetzung im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements in der Flüchtlingshilfe zu etablieren, wurde im Anschluss an eine Schulung ein gemeinsamer Instagram-Account eingerichtet. Ziele des Projektes sind die bessere Vernetzung des Ehrenamts, die Informationsweitergabe sowie das Gewinnen und Beteiligten weiterer Zielgruppen. Der Account ist bei Instagram unter dem Namen [fluechtlingsehrenamt_pb](https://www.instagram.com/fluechtlingsehrenamt_pb) zu finden und lässt sich dort abonnieren.

Integrationsbarometer 2020: Stabiles Vertrauen in Institutionen

Nach den Erhebungen des Integrationsbarometers 2020 ist das Vertrauen in Politik und Institutionen bei Menschen aus Einwandererfamilien mindestens genauso groß wie beim Rest der Bevölkerung. Das Integrationsklima in Deutschland wird weiterhin positiv wahrgenommen. Im Vergleich zur Erhebung von 2017/2018 schätzen Menschen ohne Migrationshintergrund das Zusammenleben in der Einwanderungsgesellschaft geringfügig besser ein. Das Integrationsbarometer des Sachverständigenrats für Integration und Migration (SVR) ist eine repräsentative Bevölkerungsumfrage unter Menschen mit und ohne Migrationshintergrund und misst das Integrationsklima in der Einwanderungsgesellschaft.

Kampagne der Stadt Moers zu AHA+L-Regeln in vielen Sprachen

„Dem Corona-Virus ist egal, welcher Herkunft jemand ist.“ Unter diesem Motto hat die Stadt Moers eine Kampagne mit Videos in mehreren Sprachen gestartet. Die Clips erscheinen auf den städtischen Kanälen bei Facebook, Instagram und Twitter. Junge Menschen aus Moers erklären darin die AHA+L-Verhaltensweisen für den Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Muttersprache, unter anderem auf Marokkanisch, Türkisch, Englisch oder Farsi. Jugendliche sollen so besser und auf Augenhöhe erreicht werden.

Handreichung für das Zusammenleben in der Kommune

Das Zusammenleben in einer vielfältigen Gesellschaft wirft oft Fragen auf. Wie können beispielsweise religiöse und Alltagspraktiken von Muslimen auf kommunaler Ebene einen Raum bekommen? Eine Handreichung der Robert Bosch Stiftung fasst Erfahrungen aus fünf Jahren kommunaler Islamberatung zusammen und gibt Hinweise dazu, wie Kommunen die Bedarfe und Anliegen von Muslimen erfolgreich aufnehmen. Weiterführende Informationen und die Möglichkeit zum Download der Handreichung sind im Bereich Publikationen des Internetangebotes [bosch-stiftung.de](https://www.bosch-stiftung.de) zu finden.

Bei der Änderung von Bebauungsplänen sollten Gemeinden sich frühzeitig Gedanken über das mögliche Entstehen planungsschadensrechtlicher Ansprüche machen



FOTO: FOTOMEK - STOCKADOB.COM

Entschädigungen nach dem Planungsschadensrecht

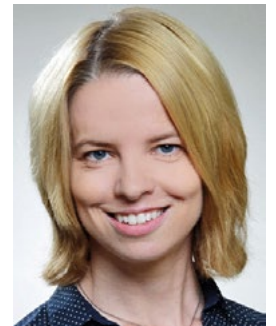
Vermögensnachteile, die einem Eigentümer an seinem Grundstück durch Festsetzungen in einem Bebauungsplan entstehen, sind in bestimmten Fällen auszugleichen

Als sogenannter Planungsschaden werden Vermögensnachteile bezeichnet, die einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten durch die Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bebauungsplänen entstehen. Die Entschädigung hierfür - in Geld oder durch Übernahme - ist in den §§ 39 ff. Baugesetzbuch (BauGB) geregelt. Da es sich hierbei um Einschränkungen des Eigentumsrechts handelt, ist das Planungsschadensrecht insgesamt als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz zu beurteilen.¹ § 39 Satz 1 BauGB ist dabei ein vor die „Klammer gezogener“ Tatbestand, der dann Anwendung findet, wenn Aufwendungen getätigt worden sind, die sich nicht „in der Substanz“ des Grundstücks selbst „niedergeschlagen“ haben, das heißt, dass die in § 39 BauGB vorausgesetzte Änderung oder Aufhebung der Festsetzungen nicht selbst unmittelbar in die aufgrund der Aufwendungen geführten Wertverbesserungen im Sinne des Planungsschadensrechts eingegriffen hat, wie es die §§ 40 bis 42 voraussetzen.²

§ 42 BauGB bildet innerhalb des Planungsschadensrechts die Grundnorm für die Entschädigung wegen Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung. § 42 Abs. 1 BauGB ist ein gegenüber den Sondertatbeständen der §§ 40, 41 BauGB subsidiärer Auffangtatbestand.

Die Tatbestände der §§ 39-41 BauGB sind sowohl auf qualifizierte als auch auf einfache Bebauungspläne anwendbar. Ausgeschlossen ist die Anwendung hingegen im Bereich der vorhabenbezogenen Bebauungspläne im Sinne von § 30 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB. Ebenso fehlt es im unbeplanten Innenbereich und im Außenbereich an der spezifisch planerischen Gewährleistungsgrundlage für diese Ansprüche.³ § 42 BauGB bezieht im Gegensatz dazu diese baurechtlichen Bereiche mit ein.⁴

Art und Höhe der Entschädigung Zu entschädigen ist nicht die Höhe der Aufwendungen und damit der aufgewendete Betrag, sondern der Wertverlust, der durch Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des



DIE AUTORIN

Nadine Appler ist Syndikusrechtsanwältin im Sachbereich Recht der Kommunal Agentur NRW

¹Battis in: Battis/Krautzberger/Löhr, Kommentar zum BauGB, Vorb. §§ 39-44, Rn. 5.

²Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Werkstand: 138. EL Mai 2020, Vorb. §§ 39 ff., Rn. 3.

³Bielenberg, Gutachten B zum 49. Deutschen Juristentag, S. 48 f.

⁴Battis in: Battis/Krautzberger/Löhr, a.a.O., § 42 Rn. 1.

Bebauungsplans entstanden ist. Es ist nicht erforderlich, dass die Aufwendungen völlig wertlos werden; eine teilweise Entwertung genügt.⁵ Nur bei vollständigem Wertverlust, also Wertlosigkeit, kommt eine entsprechende vollständige Entschädigung oder Kostenersatz in Betracht. Im Übrigen sind die Aufwendungen nach Maßgabe des Verlustes zu entschädigen, der sich objektiv an der Wertminderung orientiert.

Die Frage, ob und wie weit zu entschädigen ist, beantwortet sich nach Lage des Einzelfalls, insbesondere nach der Art der Maßnahmen oder Anschaffungen, für die vermögensmäßige Aufwendungen getätigt worden sind. Materialien, die für einen Bau verwendet werden sollten, aber nicht mehr Verwendung fanden, verlieren nicht unbedingt an Wert, es sei denn, sie sind von spezieller Beschaffenheit, die es ausschließt oder unzumutbare Schwierigkeiten bereitet, sie anderweitig selbst zu verwenden oder einen anderweitigen Verwender zu finden, der die Kosten voll ersetzt.

Ein Entschädigungsanspruch nach § 42 BauGB ist grundsätzlich auf Geldentschädigung gerichtet. Für den Fall, dass die zulässige Nutzung eines Grundstücks aufgehoben wird, gewährt § 42 Abs. 9 BauGB dem Eigentümer das Recht, statt der Geldentschädigung einen Übernahmeanspruch zu wählen. Aufgrund der Verweisung auf § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BauGB entsteht der Übernahmeanspruch nur, wenn es dem Eigentümer mit Rücksicht auf die Fristsetzung oder Durchführung des Bebauungsplanes wirtschaftlich nicht mehr zuzumuten ist, das Grundstück zu behalten oder es in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu nutzen. Wenn eine der beiden Alternativen von § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BauGB erfüllt ist, so liegt darin für das betroffene Grundstück stets eine Aufhebung der bisherigen Nutzung, auch wenn für benachbarte Grundstücke nur eine Änderung verwirklicht wird.

Darlegungs- und Beweislast Die Darlegungslast beziehungsweise Nachweispflicht für die Aufwendungen, auch für deren Wertlosigkeit einschließlich des Umfangs der Wertlosigkeit, obliegt dem Eigentümer. Er muss auch nachweisen, dass die Aufwendungen durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplans wertlos geworden sind. Zugunsten des Eigentümers können allerdings die allgemeinen Lebenserfahrungen zu einer Umkehr oder Erleichterung der Beweisführungslast führen. Insbesondere gilt dies für den - weiten - Begriff der anderweitigen Verwert- beziehungsweise Verwendbarkeit. Ist das aufgrund der Aufwendungen Erlangte anderweitig zu verwerten oder zu verwenden, kann dieser Umstand ganz oder jedenfalls zum Teil zum Wegfall der Entschädigung führen.⁶

Mitverschulden Soweit ein Verschulden im vorstehend dargelegten Sinne nicht bereits die Vertrau-



Entschädigungsansprüche können entstehen, wenn ursprünglich bebaubare Grundstücke nicht mehr bebaut werden dürfen



Aufwendungen sind nach Maßgabe des Verlustes zu entschädigen

ensgrundlage im Sinne von § 39 BauGB beseitigt und damit dem Anspruch dem Grunde nach die Berechtigung entzogen hat, ist das mitwirkende Verschulden, soweit es sich darauf bezieht, dass die Wertminderung oder der vollständige Wertverlust durch entsprechendes Verhalten des Entschädigungsberechtigten hätte vermieden oder gemindert werden können, nach § 43 Abs. 2 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 93 Abs. 3 Satz 2 BauGB als entschädigungsmindernd zu berücksichtigen. Der Entschädigungsberechtigte muss nach Fortfall der Vertrauensgrundlage alles tun, die Aufwendungen niedrig zu halten und soweit wie möglich auch in ihrem Wert zu erhalten. Anwendung findet auch der Grundsatz des Vorteilsausgleichs, wonach das schädigende Ereignis zu im adäquaten Zusammenhang stehenden Vorteilen für den Entschädigungsberechtigten führt.⁷

Entschädigungsberechtigte Entschädigungsberechtigt ist der Eigentümer, der zum Zeitpunkt, in dem die Aufwendungen getätigt worden sind, Eigentümer war. Es reicht aus, dass die Person, die Entschädigung verlangt, Verpflichtungen in Bezug auf Aufwendungen eingegangen ist, die zu erfüllen sind. Nicht maßgebend ist, dass der Entschädigungsberechtigte zum Zeitpunkt noch Eigentümer

⁵ vgl. Breuer in Schröder, Komm. zum BauGB § 39 Rn. 45; Paetow in Berliner Kommentar zum BauGB § 39 Rn. 20

⁶ Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, a.a.O. § 39 Rn. 24.

⁷ Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, a.a.O. § 39 Rn. 26.



FOTO: ZAIETS ROMAN - STOCK.ADOBE.COM

ist, in dem die Verpflichtung zu erfüllen ist. Dem Eigentümer stehen insoweit Nutzungsberechtigte gleich, die in Ausübung ihrer Nutzungsrechte Aufwendungen getätigt haben. Insoweit handelt es sich vor allem um die Inhaber von Nutzungsrechten. Bei obligatorischen Nutzungsrechten, zum Beispiel Pachtrechten, ist der Besitz Voraussetzung. Der Begriff des Nutzungsberechtigten nach §§ 39, 41 BauGB ist in diesem Sinne auszudeuten.⁸

Der Übernahmeanspruch nach § 40 Abs. 2 BauGB ist auf das Eigentum und den Eigentümer beschränkt. Dem Eigentümer stehen Inhaber grundstücksgleicher Rechte - wie der Erbbauberechtigte - nicht gleich. Die mit Festsetzungen nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 14 BauGB verfolgten Zwecke setzen regelmäßig den Vollerwerb des Eigentums voraus.

Entschädigungspflichtige Entschädigungspflichtig kann der Begünstigte, der Veranlasser oder die Kom-

Können Materialien, wie etwa vorgefertigte Fenster, nicht anderweitig verwendet werden, müssen auch diese Kosten gegebenenfalls ersetzt werden

⁸ so auch Battis in B/K/L BauGB § 39 Rn. 2; Breuer in Schrödter, Komm. zum BauGB § 39 Rn. 29; Paetow in Berliner Kommentar zum BauGB § 39 Rn. 21.

mune sein. Die Entschädigungspflicht des Begünstigten entsteht, wenn eine ändernde oder aufhebende Festsetzung im Sinne der §§ 39, 40, 41, 42 BauGB eine natürliche oder juristische Person begünstigt, diese Person als Begünstigter bestimmt ist und sich mit der Festsetzung zu ihren Gunsten einverstanden erklärt hat (§ 44 Abs. 1 S. 1; s. a. § 94 Abs. 2 BauGB).

Wenn die einen Tatbestand des Planungsschadensrechts verwirklichende Festsetzung der Beseitigung oder Minderung von Auswirkungen dient, die von der Nutzung eines Grundstücks ausgehen, zum Beispiel § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB, so ist der Eigentümer dieses Grundstücks als Veranlasser primär entschädigungspflichtig, wenn er mit der Festsetzung einverstanden war (§ 44 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

Wenn weder der Begünstigte nach § 44 Abs. 1 Satz 1 BauGB noch der Veranlasser nach § 44 Abs. 2 BauGB zur Entschädigung verpflichtet ist, so ist die Gemeinde Entschädigungspflichtiger (§ 44 Abs. 1 Satz 2 BauGB). Außer dieser primären und alleinigen Entschädigungspflicht obliegt der Gemeinde eine zusätzliche sekundäre Entschädigungspflicht nach § 44 Abs. 1 Satz 3 beziehungsweise Abs. 2 Satz 3 BauGB, wenn der primär verpflichtete Begünstigte oder der primär verpflichtete Veranlasser ihre Verpflichtung nicht erfüllen. Das ist der Fall, wenn die primär Verpflichteten sich ernsthaft und nachhaltig weigern, die Entschädigung zu leisten. Einer Klage des Enteignungsbegünstigten bedarf es nicht. Leistet die Gemeinde für den primär Verpflichteten die Entschädigung, so hat sie gegen diesen einen vor dem Baulandgericht (§ 217 BauGB) einklagbaren Erstattungsanspruch. ●

Jüdisches Leben in Westfalen entdecken

Das Medienzentrum des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) hat ein neues Projekt für Schülerinnen und Schüler gestartet: „Jüdisch hier - mediale Spurensuche in Westfalen“. Dabei haben Kinder und Jugendliche ab April 2021 ein Jahr lang die Möglichkeit, gemeinsam mit Museen, Gedenkstätten, Archiven und kommunalen Medienzentren jüdische Vergangenheit und Gegenwart im eigenen Ort zu erkunden. Sie erfahren nicht nur, wie lebendig und vielfältig jüdisches Leben ist, sondern entdecken auch die Geschichte ihrer Stadt neu. Die Ergebnisse werden in kreativen Medienprodukten dokumentiert. „Jüdisch hier“ ist eines von 24 Projekten, die im Rahmen des Schwerpunktes „1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland“ von der LWL-Kulturstiftung gefördert werden. Schulische oder außerschulische Projektgruppen können sich mit ihrer Projektidee bis 1. März 2021 über die Seite juedische-spuren.lwl.org für das Projekt bewerben.



FOTO: LWL-MEDIENZENTRUM FÜR WESTFALEN



Keine Zukunft ohne Städte und Gemeinden



Hauptgeschäftsführer Christof Sommer (rechts) und sein Vorgänger Dr. Bernd Schneider (links) stellen sich den Fragen von STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Seit dem 1. Januar 2021 ist Christof Sommer Hauptgeschäftsführer beim Städte- und Gemeindebund NRW. Mit seinem Vorgänger Dr. Bernd Jürgen Schneider spricht er im Doppel-Interview über persönliche Prägung, drastische Veränderungen in Verwaltung und Politik sowie die zentralen Herausforderungen für Kommunen.

STÄDTE- UND GEMEINDERAT: *Herr Dr. Schneider, nach fast 30 Jahren beim Städte- und Gemeindebund NRW, davon 18 als Hauptgeschäftsführer, geben Sie jetzt auf eigenen Wunsch das Zepter weiter. Was macht das mit Ihnen?*

Dr. Bernd Jürgen Schneider: Mir fällt der Schritt nicht leicht, das sage ich ganz offen. 30 Jahre lang aktiv mitgestalten zu können und das immer mit einem guten Feedback, das macht einen stolz. In den Gremien, im Präsidium gab es immer ein gutes Miteinander. Die Partei hat dabei keine Rolle gespielt, es ging immer um die Sache. Das hat Spaß gemacht. Auch, weil wir dank dieser Geschlossenheit einiges bewegen konnten. Nach einer so intensiven Zeit blutet einem beim Abschied das Herz, ist doch klar. Aber mit Christof Sommer hat der Verband einen super Nachfolger gefunden, das macht es etwas leichter.

Wie sehen die Pläne für die Zukunft aus?

Dr. Bernd Jürgen Schneider: Ich bin ja noch fit, gefühlt könnte ich 100.000 Jahre weitermachen. Ganz werde ich der kommunalen Familie auch nicht verlorengehen, so viel kann ich schon sagen. Die Aussicht auf freie Zeit in meiner zweiten Heimat Italien finde ich auch verlockend, ich liebe das Land und die Leute. Außerdem werde ich bald Großpapa, darauf freue ich mich sehr. Da kann ich mit dem Enkelkind nach Herzenslust Blödsinn anstellen.

Kommt da Neid auf, Herr Sommer?

Christof Sommer: Es geht noch. Ich habe ja mit meiner neuen Aufgabe beim Städte- und Gemeinde-

bund eine ganz andere Perspektive. Da braucht man nicht neidisch zu sein, sondern kann sich freuen und die Sache mit Schwung angehen.

Werden Sie nicht nach 21 Jahren als Bürgermeister den direkten Kontakt mit den Bürgerinnen und Bürgern vermissen?

Christof Sommer: Man wird ja nicht einsam, wenn man beim Städte- und Gemeindebund arbeitet. Im Gegenteil, ich darf mich auch weiterhin mit vielen Menschen auseinandersetzen. Ich habe mir festgenommen, viel unterwegs zu sein und den Kontakt zur Basis zu pflegen, genauso wie Bernd Schneider das getan hat. Ohne das regelmäßige, hautnahe Feedback aus den Rathäusern könnten wir beim Städte- und Gemeindebund NRW nur halb so gute Arbeit leisten.

Dr. Bernd Jürgen Schneider: Wenn ich das einstreuen darf: Genau das ist das Schönste beim Verband. Die Veranstaltungen und Diskussionen mit den Ratsleuten, Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern habe ich immer sehr genossen. Alle Beteiligten hoch engagiert, immer konstruktiv, immer intellektuell bereichernd.

Wo sehen Sie in der Verbandsarbeit weitere aktuelle Schwerpunkte?

Christof Sommer: In meiner Zeit als Bürgermeister war der Städte- und Gemeindebund NRW immer das Kompetenzzentrum für kommunale Fragen. Das ist auch der einhellige Tenor im ehemaligen Kollegenkreis der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister. Bei rechtlichen Fragen, Anliegen gegenüber der Landesregierung oder auch guter Beratung in Fachfragen ist erster Ansprechpartner immer der Ver-

band. Dieses hohe Niveau beizubehalten, ist unser Anspruch und unsere erste Verpflichtung.

Da kommt viel auf uns zu, denn das Aufgabenspektrum der Kommunen wächst rasant. Man muss sich immer wieder klar machen, dass die kommunale Selbstverwaltung in Deutschland weltweit einzigartig ist. Unsere Städte, Gemeinden und Kreise verantworten erheblich mehr Dinge als das in anderen Ländern üblich ist. Das hat eine große Vielfalt an Themen und Zuständigkeiten zur Folge. Nennen Sie mir ein Landesgesetz, an dessen Umsetzung die Kommunen nicht beteiligt sind. Da müssen Sie schon mit der Lupe suchen.

Dr. Bernd Jürgen Schneider: Die Kommunen sind immer diejenigen, die die großen Zukunftsprojekte umsetzen. Konkret wird Veränderung vor Ort erst in den Städten und Gemeinden. Und die Bevölkerung erwartet Veränderung, vor allem beim Verkehr und beim Klimaschutz. Wir brauchen Grünflächen, gesunde Luft und stets verfügbare Mobilitätsangebote. Hinzu kommt der Wandel der Innenstädte, weg vom Shopping-Ziel hin zum Zentrum für Austausch, Kultur und Miteinander. Wir müssen die Städte neu denken.

Christof Sommer: Dieser Umbau wird die Kommunen auf Jahre intensiv beschäftigen. Die Flächen in den Städten sind begrenzt und können - beispielsweise in einer historischen Altstadt - nicht beliebig bebaut werden. Da braucht es clevere und pragmatische Lösungen. Und auch dafür wird es Zeit brauchen. Die Themen Klima und Mobilität sind hoch emotional, wir können uns vor Ort auf jede Men-

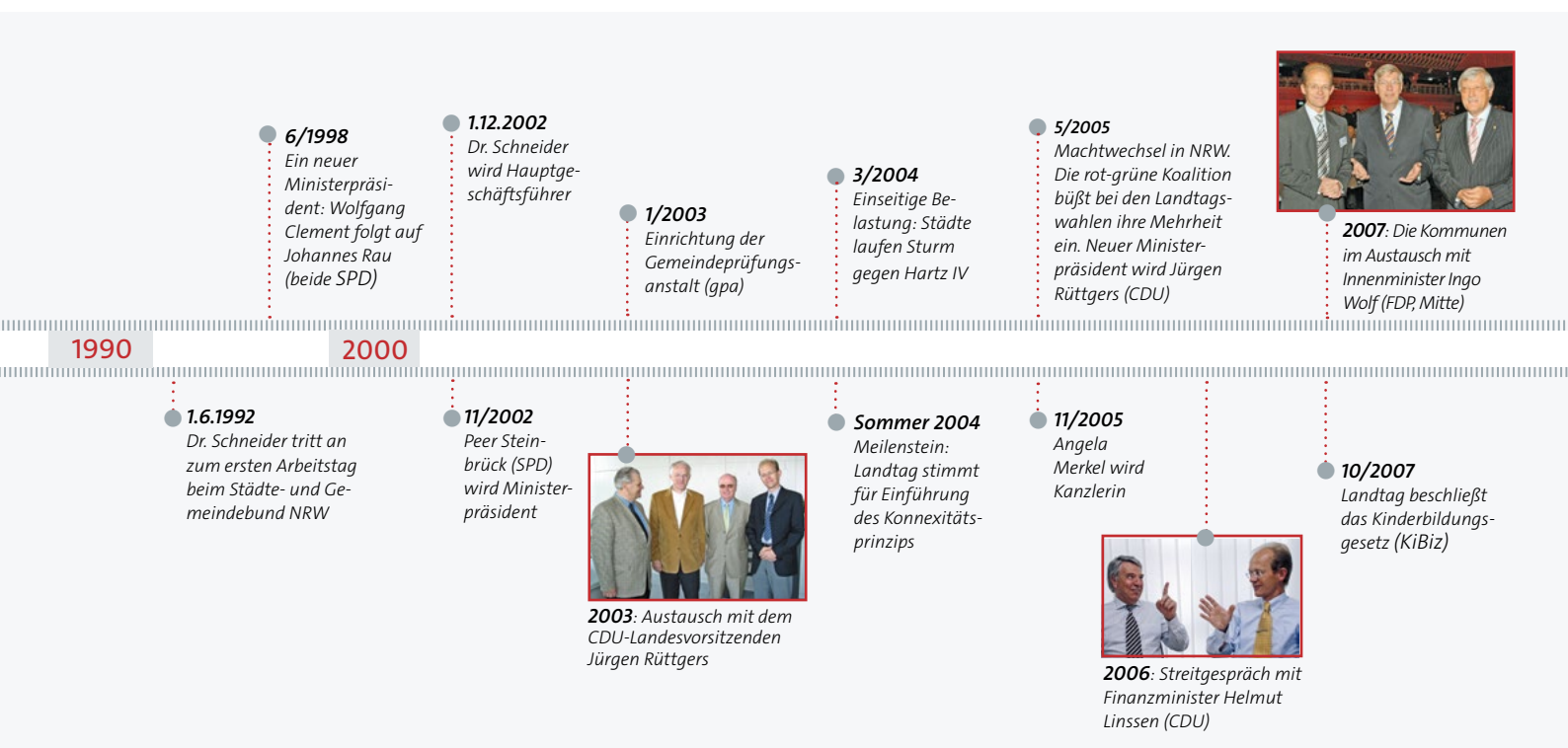
ge heißer Diskussionen einstellen. Ob Klimaschutz oder die Neuaufteilung der Verkehrsflächen - den einen geht es nicht schnell genug, andere wehren sich mit Händen und Füßen. Diese Veränderungsprozesse müssen wir klug moderieren.

Die Verwerfungen durch Corona sind damit noch gar nicht angesprochen...

Christof Sommer: Die Pandemie wird tiefe Spuren hinterlassen, völlig klar. Allein finanziell wird es hart. Im Haushalt dürfen die Kommunen jetzt die coronabedingten Schäden reparieren. Kurzfristig konnten wir mit diesem Bilanz-Kniff unsere Handlungsfähigkeit sicherstellen. Die Schulden bleiben uns jedoch erhalten. Die Kommunen müssen sie über Jahrzehnte abstottern, das heißt, es steht jedes Jahr weniger Geld zur Verfügung. Dabei brauchen wir die Mittel eigentlich dringend für Investitionen in die Zukunft. Für uns ist klar: Die Kommunen benötigen in den kommenden Jahren dringend weitere finanzielle Unterstützung. Fest steht auch: Ohne uns geht nichts in diesem Land. Bund und Land wissen genau, da ist das letzte Wort noch nicht gesprochen. Mut machen mir dabei vor allem der große Zusammenhalt der Städte und Gemeinden und das Wissen, hier im Verband ein exzellentes Team an meiner Seite zu haben.

Was hat Sie eigentlich in die Politik geführt?

Dr. Bernd Jürgen Schneider: Ich war in den 80er-Jahren Rechtsamtsleiter in Dormagen, wollte mich aber neu orientieren. Da rief abends der Büroleiter von



CDU-Fraktionschef Bernhard Worms an - er war zu der Zeit ehrenamtlicher Bürgermeister in Dormagen – und bot mir eine Stelle als Referent an. Das fand ich spannend, der Landtag war für mich kleinen Rechtsamtsleiter etwas ganz Großes. An dem Tag, an dem ich mich der Fraktion vorstellte, kam auch noch zufällig Helmut Kohl vorbei und schüttelte mir die Hand. Ich bin vor Ehrfurcht erstarrt. Da gab es dann kein Zurück mehr.

Christof Sommer: Mit Kohl kann ich jetzt nicht aufwarten, aber der Zufall hat auch bei mir eine Rolle gespielt: Ich hatte mich auf eine halbe Stelle im Rechtsamt des Kreis' Steinfurt beworben und bin stattdessen als Referent beim Oberkreisdirektor gelandet - ein Fulltime-Job, eng angebunden an Politik und kommunale Themen. Das war der Start. Vor allem die Vielfalt der Aufgaben hat mich elektrisiert. Auch als Bürgermeister. Da fliegen Ihnen schon morgens vor der ersten Tasse Kaffee die ersten Themen auf den Tisch. Kita-Beiträge, Straßenbeleuchtung, Jugendgerichtshilfe und so weiter. Das ist vielleicht nicht jedermanns Sache. Aber für mich war immer klar, frei nach Franz Müntefering: Das Bürgermeisteramt ist das schönste Amt der Welt nach dem Papst.

Wenn Sie an die Anfänge Ihres Berufslebens zurückdenken, was hat sich am meisten verändert?

Dr. Bernd Jürgen Schneider: Die Geschwindigkeit. Früher gab es die Kugelschreibmaschine. Da hat der Stadtdirektor etwas geschrieben, an den Verband geschickt, dann ging das an den Referenten,

den Hauptgeschäftsführer und dann gab es einen Brief mit Antworten. Gesamtdauer etwa 14 Tage. Heute schickt der Bürgermeister um 9.05 eine E-Mail und wird mittags nervös, wenn er noch keine Rückmeldung erhalten hat. Beim Verband sind wir mittlerweile rund um die Uhr auf Sendung.

Christof Sommer: Die Digitalisierung hat die Taktung extrem beschleunigt, auch in den Kommunen. Corona hat gezeigt, wie schnell und flexibel die Verwaltungen inzwischen geworden sind. Ich mag mir gar nicht ausmalen, wie wir mit der Pandemie im Zeitalter der Kugelschreibmaschine klargekommen wären.

Wie haben sich die Handlungsspielräume der Kommunen entwickelt?

Christof Sommer: Ein leidiges Dauerthema. Gemessen an personellen Ressourcen und den finanziellen Möglichkeiten sind die Städte und Gemeinden für die Vielzahl an Aufgaben nicht annähernd ausreichend ausgestattet, das ist eine Binsenweisheit. Wir haben gelernt, dass wir immer dann aufpassen müssen, wenn in Berlin neue Wohltaten angekündigt werden, zuletzt etwa der Anspruch auf Ganztagsbetreuung in der Grundschule. Ein solcher Rechtsanspruch ist für eine moderne Familienpolitik fraglos eine gute Sache, sollte dann aber bitte auch gegenfinanziert werden. Wer bestellt, bezahlt, daran müssen wir immer wieder erinnern. Die Erfahrung zeigt leider: Sobald auf Bundesebene von gesamtgesellschaftlicher Verantwortung gesprochen wird, müssen bei uns die Alarmglocken angehen.



Dr. Bernd Jürgen Schneider: Umso dankbarer bin ich, dass auf Landesebene seit 2004 das Konnexitätsprinzip greift, für das wir jahrzehntlang gestritten haben. Das Land ist seitdem weitaus vorsichtiger mit Geschenken.

Neue Entwicklungen beobachten wir auch in der politischen Kultur. Müssen wir uns Sorgen machen um die Demokratie?

Christof Sommer: Ich fürchte ja. Das politische System halte ich für stabil. Aber dass wir in Deutschland in diesem Ausmaß mit drohender Spaltung und Extremismus zu tun haben, hätte ich vor ein paar Jahren nicht für möglich gehalten. Das zeigt: Der Zusammenhalt ist kein Naturzustand, sondern wir müssen jeden Tag aufs Neue dafür kämpfen. Die Städte und Gemeinden nehmen dabei eine Vorbildrolle ein. Wir kennen die Wirklichkeit, wir stehen in unmittelbarem Kontakt zu den Menschen, wir sind gefordert, im direkten Austausch zu erklären, zu übersetzen und auch zu streiten. Zuhören natürlich auch.

Dr. Bernd Jürgen Schneider: Demokratie ist anstrengend. Aber es lohnt sich, dafür einzustehen. Deutschland ist ein tolles Land. Wir haben eine hohe Integrationskraft, ein belastbares Gesundheitssystem, eine unabhängige Justiz und eine tolle Polizei, trotz der paar Verrückten in den Chatgruppen. Ich möchte in keinem anderen Land leben. Christof Sommer hat zu hundert Prozent recht: In den Städten und Gemeinden müssen wir den demokratischen Diskurs Tag für Tag vorleben. Freundlich, fair, in der Sache hart, aber kompromissfähig. Das ist eine Aufgabe für den Verband, für die Kommunen, aber auch jeden einzelnen.

Bevor wir zum Ende kommen: Möchten Sie Herrn Sommer noch einen guten Rat mit auf den Weg geben, Dr. Schneider?

Dr. Bernd Jürgen Schneider: Das ist nicht ganz einfach. Johannes Rau hat mal gesagt: „Auch Ratschläge können Schläge sein“, da halte ich mich lieber zurück. Vielleicht so viel: In meiner Berufszeit habe ich immer gute Erfahrungen damit gemacht, allen Menschen mit Respekt und Offenheit zu begegnen. Und zwar egal, ob in der Geschäftsstelle, der Landesregierung oder in den Kommunen. Auch wenn es gelegentlich schwerfällt. Man sieht sich immer zweimal. Ich bin überzeugt, dass ich Christof Sommer damit aber nichts Neues erzähle. Nach 21 Jahren im Amt des Bürgermeisters hat er die richtigen Umgangsformen sicher schon verinnerlicht.

Wir bedanken uns herzlich für das gute Gespräch. ●

[Das Interview führte Philipp Stempel]



Landesgartenschau als Motor grüner Stadtentwicklung

Die Landesgartenschau 2020 auf dem ehemaligen Gelände der Zeche Friedrich Heinrich sowie am Kloster Kamp in Kamp-Lintfort war trotz Corona-Krise ein großer Erfolg

173 Tage Garten, Blumen und Information liegen hinter der Stadt Kamp-Lintfort. Die Landesgartenschau begrüßte von Mai bis Oktober 2020 mehr als 450.000 Gäste auf den Arealen im Zechenpark und Kamper Gartenreich. Gartenschauen fungieren als Werkzeug einer nachhaltigen Stadtentwicklung, die Lebens- und Umweltqualität in den jeweiligen Städten fördert. Kamp-Lintfort erfindet sich gerade neu. Früher Klosterdorf, dann Zechenstadt, heute Hochschulstandort und im Jahr 2020 war sie Austragungsort der Landesgartenschau (Laga). Die Laga 2020 war die große Chance, den notwendigen Strukturwandel auch ökologisch und gartenkünstlerisch zu gestalten.



DIE AUTORIN

Nina Meise ist Pressesprecherin der Landesgartenschau Kamp-Lintfort 2020 GmbH



Der Zechenpark mit Förderturm und Fördergerüst bildete den Kern der Landesgartenschau in Kamp-Lintfort

Die Besucherinnen und Besucher erwarteten nicht nur auf dem Quartiersplatz farbenfrohe Blumenfelder



FOTO: STEFAN BUESCHKEN

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW zu senden.

Chance für Stadtentwicklung

Gartenschauen bieten attraktive Pflanzungen und gärtnerisches Know-how. Heute aber sind sie vor allem als tragfähiges Instrument der Stadtentwicklung geschätzt. Sie sind grüner Motor der städtebaulichen, touristischen und regionalwirtschaftlichen Veränderung, mit dem urbane Lebensräume in Zeiten des Klimawandels ökologisch nachhaltig gestaltet werden können.

Dies zeigt sich auch in Kamp-Lintfort und der Region. Hier wurde der Strukturwandel von der Bergbaustadt in eine moderne Wohn- und Hochschulstadt über die Entwicklung des neuen Zechenparks als „Grünes Rückgrat“ erfolgreich weitergeführt.

Die ehemalige Zeche Friedrich Heinrich ist seit ihrer Gründung zu Beginn des 20. Jahrhunderts eine in sich abgeschlossene Betriebsfläche gewesen. Über 100 Jahre lang ist es mit Ausnahme der historischen Fußgängerbrücke über das Zechenareal nicht möglich gewesen, dieses zu queren. Diese zentral in Kamp-Lintfort liegende Fläche der Bevölkerung zurückzugeben, war schon in der Bewerbungsphase zur Landesgartenschau ein wesentliches Ziel.

Beispiel für Strukturwandel Kern einer jeden Landesgartenschau ist es, Blumen und Gärten zu präsentieren und Information sowie Inspiration dazu zu geben. Schön, trendig und zukunftsweisend. So war das auch in Kamp-Lintfort. Wie eine Befragung von Juni bis September unter 1500 Besucherinnen und Besuchern im Zechenpark und Kamper Gartenreich gezeigt hat, waren Gäste aus allen 16 deutschen Bundesländern zu Besuch auf der Kamp-Lintforter Gartenschau.

„Darüber hinaus sind auch Menschen aus sieben anderen Ländern, beispielsweise aus den Niederlanden und Belgien, angereist, um sich auf der Landesgartenschau über Gärten und Pflanzen zu informieren“, sagt Dr. Barbara Stoberock von der Hochschule Rhein-Waal, die gemeinsam mit drei ihrer studentischen Hilfskräfte den Erhebungsprozess sowie die Evaluation federführend vorgenommen hat. Insgesamt habe es den Gästen auf der Landesgartenschau gut gefallen.

„Wir blicken nun voller Vorfreude in die Zukunft. Der Zechenpark mit dem Tierpark, dem Infozentrum Stadt und Bergbau sowie dem Green Fab Lab der Hochschule bleiben als dauerhafte Anlagen für die Stadt erhalten. Auf den Teilflächen der Gartenschau entsteht ein neues, attraktives Stadtquartier für Kamp-Lintfort. Wir freuen uns auf die weitere Entwicklung dieser Stadt“, so Bürgermeister Prof. Dr. Landscheidt.



FOTO: LEA MISPELKAMP



Auch das Kloster Kamp mit seinem prächtigen Kamper Gartenreich war Teil der Landesgartenschau

Großprojekt trotz Corona Die Landesgartenschau in Kamp-Lintfort war ein ambitioniertes Großprojekt für städtebaulichen Wandel, das noch weit nach 2020 in Kamp-Lintfort und der gesamten Region wirken wird. „Wir schließen die Gartenschau mit mehr als 450.000 Gästen. Diese Ergebnisse unterstreichen noch einmal, dass es richtig war, trotz Pandemie, in diesem Jahr die Gartenschau eröffnet zu haben“, resümiert Kamp-Lintforts Bürgermeister, Prof. Dr. Christoph Landscheidt.

Die Landesgartenschau Kamp-Lintfort 2020 war die 18. Veranstaltung dieser Art in Nordrhein-Westfalen. Lagas gibt es in NRW seit den 1980er-Jahren, Vorgänger wie beispielsweise in Grefrath gab es schon in den 1970er-Jahren. Mittlerweile schreibt das Landwirtschaftsministerium von Nordrhein-Westfalen sie im Drei-Jahres-Rhythmus aus.

Die nächste Gartenschau wird 2023 in Höxter stattfinden. Die Bewerbungsphase für die Gartenschauen in den Jahren 2026 und 2029 laufen bereits und sind bis 1. November 2021 beziehungsweise bis 1. März 2024 an das

Der kommunalen Vollstreckungsbehörde obliegt die Beitreibung aller öffentlich-rechtlichen und teilweise privat-rechtlichen Geldforderungen ihrer Kommune



FOTO: COLOURES-PIC - STOCK.ADOBE.COM

Nutzung der Universalvollstreckung - Innendienst vor Außendienst

Kommunale Vollstreckungsbehörden in Nordrhein-Westfalen sollten bei Forderungen die Potenziale der Universalvollstreckung nutzen

Die kommunalen Vollstreckungsbehörden in Nordrhein-Westfalen verfügen durch das Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG NRW) über weitreichende Vollstreckungsmöglichkeiten. Es sollte daher oberstes Gebot der Vollstreckungsbehörden sein, die Forderungsrealisierung sachgerecht, zeitnah und mit gebotenen (zeitgerechten) Möglichkeiten durchzuführen.

Im Folgenden sollen nicht die vorhandenen Möglichkeiten der Forderungsrealisierung erörtert werden. Vielmehr geht dieser Beitrag darauf ein, die Möglichkeiten der Universalvollstreckung „Innendienst vor Außendienst“ wirkungsvoll zu nutzen. Dies sollte schon aus dem Grunde erfolgen, weil die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Vollstreckungsschuldner immer schlechter werden und die Vollstreckungsaufträge aufgrund ihrer häufig geringen Realisierungsmöglichkeiten einer sachgerechten und effektiven Betrachtung bedürfen.

Universalvollstreckung Insbesondere der Vollziehungsbeamte hat mit diesen Umständen täglich zu tun und kann dies aufgrund seiner Erfahrungswerte sehr gut beurteilen. Dem Vollziehungsbeamten ist daher die Möglichkeit für eine Universalvollstreckung neben seinen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz zugewiesenen Aufgaben einzuräumen.

Damit wird das Aufgabengebiet des Vollziehungsbeamten bereichert und aufgewertet.

Bei der Bundesarbeitstagung des Fachverbandes Kommunalkassenverwalter im Jahre 2009 hatte ich meine Vorstellungen zur Universalvollstreckung in einem Workshop vorgetragen. Zu diesem Zeitpunkt fehlte mir neben meinen dort getroffenen Ausführungen die jetzt vorliegende Dienstanweisung für den Vollziehungsbeamten. In diesem Beitrag werden die wichtigsten Ausführungen der von mir verfassten Dienstanweisung für den Vollziehungsbeamten, die eine Aufgabenzuweisung zur Universalvollstreckung beinhaltet, erläutert.

Im Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW wird vorgegeben, dass die Vollstreckungsbehörde das Zwangsverfahren, soweit es ihr nicht selbst zugewiesen ist, durch besondere Beamte oder ausdrücklich dazu bestimmte Vollstreckungsbeamte auszuführen hat. Der Vollziehungsbeamte ist dabei ein notwendiger Teil der Vollstreckungsbehörde. Er ist dort unentbehrlich, wo körperlich zugegriffen werden muss.

Befugnisse des Vollziehungsbeamten Zu den gesetzlichen Aufgaben des Vollziehungsbeamten gehören die Sachpfändung, Austauschpfändung, Verwertung gepfändeter Sachen, Entgegennahme von verwerteten Sachen bei Pfändung von Heraus-



DER AUTOR

Rolf Sturme war bis Oktober 2020 Abteilungsleiter Finanzen und Steuern bei der Wallfahrtsstadt Kevelaer

gabeansprüchen sowie der Abschluss von Ratenzahlungsvereinbarungen zur gütlichen Erledigung eines Vollstreckungsauftrages. Der Sachpfändung kommt dabei mittlerweile nur noch eine Randbedeutung zu und findet immer seltener Anwendung durch den Vollziehungsbeamten.

In gleicher Weise ist ein Umdenken hinsichtlich der Erledigung von Vollstreckungsaufträgen durch den Vollstreckungsaußendienst geboten. Die Aufgaben-erledigung des Vollziehungsbeamten im Außen- dienst ist dem Einzelfall geschuldet und nur dann durch die Vollstreckungsbehörde zu veranlassen, wenn sich keine Vollstreckungshinweise vom Innen- dienst aus ergeben. Zuvor sind alle Möglichkeiten der Auftrags-erledigung, insbesondere die Möglich- keiten der Forderungspfändung, zu prüfen.

In den Fällen, in denen der Vollstreckungsschuldner noch keine Vermögensauskunft geleistet hat, kann über die Abnahme der Vermögensauskunft nachge- dacht werden. Die Antragstellung, die ich je nach Größenordnung der Kommune grundsätzlich bei der Leitung der Vollstreckungsbehörde sehe, sollte in Absprache mit dem Vollziehungsbeamten erfol- gen.

Dienstanweisung für Vollziehungsbeamte

Anwendungsbereich

Diese Dienstanweisung enthält Bestimmungen über die vom Vollziehungsbeamten durchzuführenden Tä- tigkeiten. Grundlage hierfür bilden die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

Örtliche Zuständigkeit

Der Vollziehungsbeamte führt die ihm erteilten Auf- träge nur innerhalb des Stadtgebietes aus. Er han- delt im Namen der Vollstreckungsbehörde und ist an ihre Weisungen gebunden. Außerhalb des Stadtgebie- tes darf er nur im Ausnahmefall, aufgrund vorheriger Weisung des Leiters der Vollstreckungsbehörde, tätig werden.

Aufgaben als Vollziehungsbeamter

Zu den Aufgaben des Vollziehungsbeamten gehört die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen. Hierzu gehören insbesondere folgende Maßnahmen:

- die Annahme von Zahlungen aufgrund erteilter Vollstreckungsaufträge,
- die Vereinbarung von Teilzahlungen aufgrund erteilter Vollstreckungsaufträge,
- die Einleitung und Durchführung der Vollstreckung in das bewegliche Vermögen (Sachpfändung),
- die Wegnahme gepfändeter Sachen,
- die Annahme beweglicher Sachen aufgrund Pfän- dung des Herausgabeanspruchs,
- die Verwertung gepfändeter Sachen,
- die Wegnahme von Urkunden und Dokumenten,
- die Dokumentation von Niederschriften im Rahmen der Vollstreckungshandlung.

Geldforderungen des bürgerlichen Rechts (pri- vatrechtliche Forderungen) dürfen nur unter be- stimmten Voraussetzungen durch den Vollzie- hungsbeamten nach § 1 Absatz 2 VwVG NRW beigetrieben werden.

Aufgaben im Wege der Universalvollstreckung

Dem Vollziehungsbeamten können hiermit wei- tere Aufgaben im Wege der Universalvollstre- ckung übertragen werden.

Im Wege der Sachaufklärung hat er vorrangig die persönlichen und wirtschaftlichen Verhält- nisse des Vollstreckungsschuldners zu ermitteln, bevor ihm als Vollziehungsbeamter ein Vollstre- ckungsauftrag erteilt wird. Eine eigenmächtige Beauftragung ist gemäß § 12 Verwaltungsvoll- streckungsgesetz ausgeschlossen. Ihm wird die Erstellung von Zahlungsaufforderungen als Mit- arbeiter der Vollstreckungsbehörde zugewiesen. Gleiches gilt für die Fertigung von Forderungs- pfändungen.

Vereidigung, Dienstaussweis und Verhalten des Vollziehungsbeamten

Vor Wahrnehmung der ersten Vollstreckungs- handlung ist der Vollziehungsbeamte zu vereidi- gen. Die Zuständigkeit hierzu liegt beim Behör- denleiter, er kann die Aufgabe delegieren.

Der Vollziehungsbeamte erhält einen Dienstauss- weis, der ihn legitimiert. Der Dienstaussweis ist im- mer mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Versetzung oder Ausscheiden aus dem Voll- streckungsdienst ist der Dienstaussweis zurückzu- geben.

Der Vollziehungsbeamte hat bei der Erledigung seiner Aufgaben mit der gebotenen Diskretion vorzugehen. Die Vorschriften über das Steuer- und Sozialgeheimnis sowie die Datenschutzge- setze sind zu beachten.

Arbeitszeit

Für den Vollziehungsbeamten gelten grundsätz- lich die Arbeitszeitregelungen der Anstellungsbe- hörde. Wird es zur Erledigung von Vollstreckungs- aufträgen erforderlich, den Schuldner außerhalb dieser Arbeitszeitregelung aufzusuchen, wird der Vollziehungsbeamte mit dieser Dienstanweisung hierzu verpflichtet.

Für Vollstreckungshandlungen an Sonn- und Fei- ertagen, Samstagen sowie zur Nachtzeit ist zu- vor vom Vollziehungsbeamten eine schriftliche Erlaubnis der Vollstreckungsbehörde einzuholen. Die Nachtzeit umfasst die Stunden von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

Vollstreckungsauftrag

Der Vollziehungsbeamte darf eine Vollstreckungs- maßnahme nur aufgrund eines schriftlichen Auf-

Die vollumfängliche Dienstanweisung kann bei Interesse beim Städ- te- und Gemeindebund NRW von Mitglieds- kommunen angefordert werden.

trages der Vollstreckungsbehörde durchführen. Die Vollstreckung hat unter ökonomischen Gesichtspunkten zu erfolgen; und die Verhältnismäßigkeit und die Belange des Vollstreckungsschuldners sind zu wahren.

Führen die Ermittlungen des Vollziehungsbeamten im Innendienst zu keinen Erkenntnissen, ist die Erstellung eines Vollstreckungsauftrages zu veranlassen. Hierzu bedarf es gleichfalls einer Reglementierung, die beispielhaft in der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung/Gemeindekasse aufgenommen werden sollte. Diese könnte wie folgt lauten:

Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung Vollziehungsbeamte

Forderungsrückstände, welche sich aus der Debitorenbuchhaltung ergeben, werden per Schnittstelle an die Vollstreckungssoftware weitergeleitet.

Zur Forderungsrealisierung sind vorrangig Vollstreckungsermittlungen durch den Vollziehungsbeamten abzufragen. Ergeben sich keine Realisierungsmöglichkeiten, ist die Maßnahme „Erstellung eines Vollstreckungsauftrages“ zu veranlassen.

Bei Forderungen, die die Betragsgrenze von x.xx Euro übersteigen, sollte der Vollstreckungsauftrag spätestens nach xx Tagen mit einem Arbeitsergebnis abschließen. Gleiches gilt für die Vollstreckung von Zwangsgeldern.

Vollstreckungersuchen, welche im Wege der Amtshilfe / Vollstreckungshilfe zur Bearbeitung anfallen, sind zeitnah in die Vollstreckungssoftware aufzunehmen. Nach erfolgter Aufnahme in die Vollstreckungssoftware ist eine Zahlungsaufforderung zu versenden. Führt diese zu keinem Erfolg, sind Ermittlungen zur Realisierung abzurufen. Vollstreckungsaufträge die hiernach an den Vollziehungsbeamten ergehen, sind in dessen Verantwortung zu erledigen. Er nimmt die Einstufung der Wertigkeit der Vollstreckungsaufträge vor und nimmt hiernach die Terminierung für eine Bearbeitung im Außendienst vor.

Die Vollstreckungsbehörden verfügen über eine Vielzahl von Möglichkeiten zur Forderungsrealisierung. Die Praxis zeigt jedoch, dass diese häufig ins Leere laufen, da der Vollstreckungsschutz, wie unter anderem das Pfändungsschutzkonto, den Vollstreckungsschuldner existenzielle Rechte einräumt. Gleiches gilt für die Pfändungsfreigrenzen nach § 850 c Zivilprozessordnung. Die Betragsgrenzen schließen den Zugriff auf das pfändbare Einkommen der Vollstreckungsschuldner in der Regel aus, da ihre Einkommen unter der jeweiligen Freigrenze liegen.

In den kommunalen Vollstreckungsbehörden sind daher die Tugenden des Verhandlungsgeschicks verbunden mit einer hohen Kommunikationsbereitschaft stärker gefragt als die Vornahme von nicht zum Ziel führenden Vollstreckungshandlungen. ●

Praxis der Kommunal-Verwaltung

Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung inkl. 3 Online-Zugänge / auch auf DVD-ROM erhältlich). Herausgegeben von: Jörg Bülow, Dr. Jürgen Dieter, Dr. Franz Dirnberger, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann. KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG, 65026 Wiesbaden, Postfach 3629, Telefon 0611-88086-10, Telefax 0611-88086-77, www.kommunalpraxis.de, E-Mail: info@kommunalpraxis.de

Die vorliegenden (nicht einzeln erhältlichen) Lieferungen enthalten:

583. Nachlieferung I August/September 2020 I Preis 84,90 Euro

C 18 NW - Verordnung über Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen (Beihilfenverordnung - BVO) - Begründet von Theo Kusemann, Ministerialrat, fortgeführt von Eberhard Pilz, Dipl.-Verwaltungsbetriebswirt, weiter fortgeführt von Michael Mosbach, Dipl.-Verwaltungswirt: Der Beitrag wurde aufgrund der letzten Änderungen auf den aktuellen Stand gebracht.

D 1d NW - Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen - Von Jürgen Müller, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Wuppertal, Stadtdirektor und Stadtkämmerer a. D.: Die Kommentierungen zu den §§ 2, 4, 5, 7-14, 16-18, 22, 25 und 26 wurden überarbeitet, wobei die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt wurde.

584. Nachlieferung I September 2020 I Preis 84,90 Euro

A 27 NW - Kommunalwahlgesetz Nordrhein-Westfalen - Von Markus Tiedtke, stellvertretender Landeswahlleiter, und Norbert Mörs, Landrat a. D., Dozent an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen: Der Beitrag wurde komplett überarbeitet und an die aktuelle Rechtslage angepasst. Die Kommunalwahlordnung ist im Anhang des Beitrags enthalten.

G 3 NW - Das Hochschulwesen in Nordrhein-Westfalen - Von Dr. Carl Müller-Platz: Der Beitrag wird neu in die Praxis eingefügt.

K 5 - Immissionsschutzrecht - Begründet von Dr. Dieter Engelhardt, Ministerialdirigent a. D., und Christine Hergott, Regierungsdirektorin, fortgeführt von Dr. Dieter Engelhardt, Ministerialdirigent a. D., und Rainer Lehmann, Ministerialrat, weiter fortgeführt von Rainer Lehmann, Ministerialrat, Bay. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, weiter fortgeführt von Dr. Alfred Scheidler, Regierungsdirektor, Landratsamt Neustadt an der Waldnaab: Hauptgegenstand der Aktualisierung sind die §§ 40 und 47 BImSchG, dies vor allem im Hinblick auf die derzeit intensiv geführten Diskussionen um Dieselfahrverbote und Umweltzonen. Hierzu sind insbesondere die beiden Dieselfahrverbotsurteile des BVerwG vom 27.02.2018 mit eingearbeitet.

585. Nachlieferung | Oktober 2020 | Preis 84,90 Euro

D 5 NW - Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen - Von Oberregierungsrat Yuri Kranz, Leiter Justitiariat, Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen: Dieser neue Beitrag enthält die Kommentierung des Landesforstgesetzes NRW sowie im Anhang weitere für dieses Rechtsgebiet relevante Vorschriftentexte. Die Erläuterungen berücksichtigen die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte in NRW ebenso wie die Literatur zu diesem Themengebiet.

586. Nachlieferung | Oktober/November 2020 | Preis 84,90 Euro

E 4a NW - Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) – Von Claus Hamacher, M. Jur., Beigeordneter für Finanzen beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Edgar Lenz, Verwaltungsfachwirt, betriebswirtschaftlicher Fachwirt, Komm. Dipl., Stabsstelle Rechtsberatung der Stadt Monheim am Rhein, Dr. jur. Matthias Menzel, Hauptreferent beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Dr. jur. Peter Queitsch, Hauptreferent für Umweltrecht beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, und Geschäftsführer der Kommunal Agentur NRW GmbH, Dr. iur. Jörg Rohde, Richter am Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Michael Rudersdorf, Ass. jur., Dipl. Verwaltungswirt (FH), Städt. Rechtsrat der Stadt Leverkusen, Dr. jur. M. A. Otmar Schneider, Richter am Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Frank Stein, Ass. jur., Beigeordneter der Stadt Leverkusen, Roland Thomas, Bürgermeister der Stadt Bad Salzuflen, Richard Elmenhorst, Fachanwalt für Verwaltungsrecht Bochum, Dr. iur. Mike Wienbracke, LL. M. (Edinburgh), Professor für Öffentliches Recht am Fachbereich Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule, Recklinghausen; Dozent an der FOM Hochschule für Oekonomie und Management: Diese Lieferung beinhaltet die Erstkommentierung von § 8a (Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen), die Neubearbeitung des Abschnitts 11 (Besonderheiten des Wasser- und Kanalanschlussbeitragsrecht) § 8 (Beiträge) sowie die Komplettüberarbeitung zu § 26 (Inkrafttreten, Übergangsvorschrift) sowie die Überarbeitung in § 11 (Kurbeiträge und Fremdenverkehrsbeiträge).

J 6b - Berufsbildungsgesetz (BBiG) - Von Prof. Dr. iur. habil. Jens M. Schubert, Leiter des Bereichs Recht und Rechtspolitik der Bundesverwaltung der Gewerkschaft ver.di sowie apl. Professor für Arbeitsrecht und Europäisches Recht, Leuphana Universität Lüneburg, und Prof. Dr. rer. publ. Torsten Schaumberg, Professor für Sozialrecht, Hochschule Nordhausen: Diese Lieferung berücksichtigt die letzte Gesetzesänderung in Text und Kommentierung; dazu wurde umfassend neue Rechtsprechung eingefügt.

L 14 - Versammlungs-, Sitzungs- und Diskussionsleitung im kommunalen Bereich - Begründet von Dr. Hans Jung, Oberbürgermeister a. D., weitergeführt von Roland Schäfer, Bürgermeister, und Thomas Hartl, Städt. Verwaltungsdirektor: Der Beitrag wird auf den aktuellen Stand gebracht, insbesondere die Ausführungen zum Ablauf der Sitzungen und zu den optischen Hilfsmitteln.

587. Nachlieferung | November 2020 | Preis 84,90 Euro

B 1 NW - Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) - Von Ministerialdirigent a. D. Friedrich Wilhelm Held, Ltd. Mi-

nisterialrat a. D. Ernst Becker, Beigeordneter Dr. Heinrich Decker, Referent beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen Dr. Markus Faber, Rechtsanwalt und Oberstadtdirektor a. D. Roland Kirchhof, Beigeordneter und Stadtkämmerer a. D., Finanzvorstand Lars Martin Klieve, Beigeordneter Dr. Franz Krämer, Ministerialrat a. D. Detlev Plüchhahn, Stellvertreter des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt NRW a. D. Jörg Sennewald, Rechtsanwalt, Oberkreisdirektor und Landrat a. D. Dr. Rudolf Wansleben, Ministerialdirigent a. D. Johannes Winkel, Abteilungsleiter Udo Kotzea, Präsident der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen a. D. Werner Haßenkamp, Kreisdirektor Dr. Stefan Funke und Simone Kaspar, Stellvertreterin des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen: Diese Lieferung enthält eine umfassende Aktualisierung der Kommentierung der GO NRW, bei der neben neuer Rechtsprechung und Rechtsänderungen vor allem auch Fragen im Hinblick auf die Corona-Pandemie berücksichtigt wurden.

B 6 NW - Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVVG) - Von Ministerialdirigent a. D. Johannes Winkel: Neben dem Gesetzestext wurde die Kommentierung des § 13 RVVG auf den aktuellen Stand gebracht.

J 6a - Aufstiegsfortbildungsgesetz (AFBG) - Von Prof. Dr. jur. habil. Jens M. Schubert, Leiter des Bereichs Recht und Rechtspolitik der Bundesverwaltung der Gewerkschaft ver.di sowie apl. Professor für Arbeitsrecht und Europäisches Recht, Leuphana Universität Lüneburg, und Prof. Dr. rer. publ. Torsten Schaumberg, Professor für Sozialrecht, Fachhochschule Nordhausen.

Mit dieser Lieferung werden die letzten beiden Gesetzesänderungen sowohl in Text als auch in Kommentierung eingearbeitet. Neu erstellt wurde ein Stichwortverzeichnis.

Az.: 13.0.1.002/001

Handbuch für Rats- und Ausschussmitglieder in Nordrhein-Westfalen-

Kommunalrechtliche Grundlagen, Handbuch von Ernst-Dieter Bösche, Bürgermeister a. D. und Stadtdirektor a. D., Dozent am Rheinischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung 2. Auflage 2020, 214 Seiten, Printausgabe: 22,90 Euro, ab 10 Ex. 21,90 Euro, ab 20 Ex. 20,90 Euro, ab 30 Ex. 19,90 Euro, DIN A5 | kartoniert, ISBN 978-3-7922-0254-8, Digitalausgabe: 12,- Euro p. a. für 1-3 Nutzer, 2 Jahre Mindestbezug, ISBN 978-3-7922-0168-8, Verlag W. Reckinger, Siegburg

Das Handbuch wendet sich an Rats- und Ausschussmitglieder in Nordrhein-Westfalen, um ihnen die wichtigsten kommunalrechtlichen Grundlagen für die Mandatstätigkeit zu vermitteln.

Schwerpunktmäßig werden neben den Rechten und Pflichten die Verfahrensregeln für die Rats- und Ausschussarbeit, die Zuständigkeiten von Rat und Ausschüssen sowie das Verhältnis zwischen Rat, Ausschüssen und Bürgermeister bei der Willensbildung und -ausführung im Rahmen der Entscheidungsabläufe dargestellt.

Zahlreiche Beispiele aus der Praxis und übersichtliche Schaubilder ergänzen die Ausführungen. Das macht das Werk auch in der umfassend aktualisierten erweiterten 2. Auflage zu einer wichtigen und nützli-

chen Arbeitshilfe - verfasst von einem sachkundigen Praktiker für Praktiker der kommunalpolitischen Arbeit.

Az.: 13.0.2-002/001

Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) / Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Kommentar, begründet von Rechtsanwalt Dr. Hans-Jürgen Schaffland und Dipl.-Kfm. Noeme Wiltfang; bearbeitet von Rechtsanwalt Dr. Hans-Jürgen Schaffland, Rechtsanwältin Gabriele Holthaus und Rechtsanwältin Dr. Astrid Schaffland, Stand 2020, Loseblattwerk, 3.532 Seiten in 2 Ordnern, im Abonnement: Grundwerk 122,- Euro inkl. USt. und zzgl. Versand für Fortsetzungsbezieher für mindestens ein Jahr, ISBN 978-3-503-17404-1, im Einzelbezug: Grundwerk 212,- Euro inkl. USt. und zzgl. Versand, ISBN 978-3-503-17414-0, ERICH SCHMIDT VERLAG

Die Entwicklung des Datenschutzrechts ist dynamisch wie die sie prägenden Technologien. Laufend aktualisiert, hält Sie die Kommentierung konsequent auf neuestem Stand. EU-, Bundes- und Landesdatenschutzrecht systematisch integriert, bietet Ihnen das Werk eine vollständige Kommentierung der DS-GVO und des BDSG (neu) für alle typischen Konstellationen in der Praxis sowie einschlägige Regelungstexte der Landesdatenschutzgesetze sowie vom BDSG tangierter Gesetze.

Neben einer leicht verständlichen Synopse zu bisherigem und neuem Recht finden Sie auch Wertungen zu Auswirkungen der DS-GVO auf die Rechtslage - unter Beachtung des BDSG (neu). Innerhalb der DS-GVO-Erläuterungen werden neues Recht und die bisherige Rechtslage übersichtlich gespiegelt.

Ergänzungslieferung 9/2020 ISBN 978-3-503-19693-7

Die Lieferung enthält ein weiteres Update um zwischenzeitlich veröffentlichte Rechtsprechung und Literatur.

In der gesamten Kommentarliteratur betreten wir als erste das Neuland der datenschutzrechtlichen Beurteilung des Homeschooling (siehe Art. 2 Rdn. 103).

Von besonderem Interesse für den Praktiker dürfte auch das in Art. 17 Rdn. 56 dargestellte Lösungskonzept sein, wenn er nicht das in Art. 17 Anhang 1 abgedruckte Konzept löschen will.

Mit dieser Lieferung wird zudem die EuGH-Entscheidung (Privacy-Shield-Facebook) vom 16. Juli d.J. kommentiert (siehe Art. 44,48 und 49).

Ergänzungslieferung 10/2020 ISBN 978-3-503-19750-7

Die Lieferung enthält ein weiteres Update um zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung und Kommentarliteratur. Aus dieser Ergänzungslieferung sind besonders hervorzuheben:

§ 26 BDSG Anhang 3, Tipps für sichere Telearbeit von zu Hause oder unterwegs des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), denen nicht nur in Zeiten der Corona-Pandemie, sondern auch in Zukunft erhebliche Bedeutung zukommen wird. Kennzahl7046, Orientierungshilfe der Datenschutzkonferenz der Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) für Maßnahmen zum Schutz personen-

bezogener Daten bei der Übermittlung per E-Mail. Sie wendet sich in erster Linie an Verantwortliche und Auftragsverarbeiter, aber auch an öffentliche E-Mail-Diensteanbieter. Sie zeigt auf, welche Anforderungen an die Verfahren zum Versand und zur Entgegennahme von E-Mail-Nachrichten auf dem Transportweg zu erfüllen sind.

Zudem hilft Ihnen ein aktualisiertes Stichwortverzeichnis bei der Orientierung im Werk.

Az.: 17.1.1

Kommunalwahlgesetz Nordrhein-Westfalen

Kommentar begründet von Ministerialrat Markus Tiedtke (stellvertretender Landeswahlleiter) und Norbert Mörs (Landrat a.D., Dozent an der Hochschule für Polizei und Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen), Stand 2020, 338 Seiten, kartoniert, Format 16,5 x 23,5 cm, ISBN 978-3-8293-1324-7 (Print, 49,- Euro), auch als E-Book (PDF) erhältlich: Format 16,5 x 23,5 cm, ISBN 978-3-8293-1599-9 (44,99 Euro), KOMMUNAL- UND SCHULVERLAG, Wiesbaden, Telefon 0611-88086-10, Telefax 0611-88086-77, www.kommunalpraxis.de, E-Mail: info@kommunalpraxis.de

Bürgermeister und Räte in Nordrhein-Westfalen werden ab 2020 wieder gemeinsam für fünf Jahre gewählt. Der Wahltermin für die Kommunalwahlen ist der 13.09.2020.

Die rechtlichen Grundlagen für die Durchführung der Wahlen der Gemeinderäte und Kreistage, der Bürgermeister und Landräte sowie der Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten sind im Kommunalwahlgesetz NRW enthalten. Ergänzt werden sie durch die Kommunalwahlordnung NRW. Der Kommentar erläutert die Regelungen zu den Wahlorganen ebenso wie zur Wahlberechtigung, Wählbarkeit und Unvereinbarkeit. Ausführungen zur Wahlvorbereitung, zur Durchführung der Wahl, zu Wahlsystem und Verteilung der Sitze, Wahlprüfung, Ausscheiden und Ersatz von Vertretern geben jederzeit Antworten zu Fragen und Problemen der Praxis.

Az.: 13.2.2

Kommunalverfassungsrecht Nordrhein-Westfalen

GO Kr0 GkG LVerb0 RVRG Kommunalwahlgesetz, Kommentare, Texte, KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG, Wiesbaden, Telefon 0611-88086-10, Telefax 0611-88086-77, www.kommunalpraxis.de, E-Mail: info@kommunalpraxis.de, 45. Nachlieferung September 2020, 362 Seiten, 74,20 Euro, Gesamtwerk: 3.250 Seiten, 149,00 Euro

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) von Ministerialdirigent a. D. Friedrich Wilhelm Held, Ltd. Ministerialrat a. D. Ernst Becker, Beigeordneter Dr. Heinrich Decker, Referent beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen Dr. Markus Faber, Rechtsanwalt und Oberstadtdirektor a. D. Roland Kirchhof, Beigeordneter und Stadtkämmerer a. D., Finanzvorstand Lars Martin Klieve, Beigeordneter Dr. Franz Krämer, Ministerialrat a. D. Detlev Plückhahn, Stellvertreter des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt NRW a. D. Jörg Sennewald,

Rechtsanwalt, Oberkreisdirektor und Landrat a. D. Dr. Rudolf Wansleben, Ministerialdirigent a. D. Johannes Winkel, Abteilungsleiter Udo Kotzea, Präsident der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen a. D. Werner Haßenkamp, Kreisdirektor Dr. Stefan Funke und Simone Kaspar, Stellvertreterin des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen.

Diese Lieferung enthält eine umfassende Aktualisierung der Kommentierung der GO NRW, bei der neben neuer Rechtsprechung und Rechtsänderungen vor allem auch Fragen im Hinblick auf die Corona-Pandemie berücksichtigt wurden.

Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) von Ministerialdirigent a. D. Johannes Winkel

Neben dem Gesetzestext wurde die Kommentierung des § 13 RVRG auf den aktuellen Stand gebracht.

46. Nachlieferung Oktober 2020, 326 Seiten Euro 66,80, Gesamtwerk: 3.250 Seiten Euro 149,00

Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW), von Rechtsanwalt und Oberstadtdirektor a. D. Dr. Roland Kirchhof, Rechtsanwalt, Oberkreisdirektor und Landrat a. D. Dr. Rudolf Wansleben, Ltd. Ministerialrat a. D. Ernst Becker, Ministerialrat a. D. Detlev Plückerhahn, Beigeordneter und Stadtkämmerer a. D., Finanzvorstand Lars Martin Klieve, Ministerialdirigent Johannes Winkel, Referent beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen, Dr. Markus Faber, Erstem Beigeordneten beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen Dr. Marco Kuhn und Kreisdirektor Dr. Stefan Funke.

Die Kommentierung der KrO wurde umfassend aktualisiert und ergänzt.

Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) begründet von Landesverwaltungsleiter Manfred von Bahlen, fortgeführt von Landesoberverwaltungsleiter Magnus Clausmeyer. Neben einer Aktualisierung des Gesetzestextes erfolgte eine Überarbeitung der Kommentierung. Außerdem wurde das Stichwortverzeichnis neu erstellt.

Az.: 13.0.1

Kommunalverfassungsrecht in Nordrhein-Westfalen

Systematische Darstellung für Praxis und Ausbildung Hand- und Lehrbuch von Ernst-Dieter Bösche. 4. Auflage 2019, 452 Seiten, Printausgabe: 42,90 Euro, ab 10 Ex. 39,90 Euro, ab 20 Ex. 38,90 Euro, DIN A5 | kartoniert | ISBN 978-3-7922-0253-1, Digitalausgabe: 20,- Euro p. a. für 1-3 Nutzer, 2 Jahre Mindestbezug | ISBN 978-3-7922-0167-1, Verlag W. Reckinger, Siegburg

Das Hand- und Lehrbuch bietet eine systematische Darstellung des Kommunalverfassungsrechts in Nordrhein-Westfalen. Es erläutert die rechtlichen Voraussetzungen sowie die daraus resultierenden Rechte und Pflichten der administrativen und der politischen Ebene der Kommunen in NRW.

Mit der 4. Auflage wurde das Kommunalverfassungsrecht in Nordrhein-Westfalen umfassend überarbeitet und aktualisiert. Die zahlrei-

chen seit der letzten Auflage erfolgten Rechtsänderungen sowie die bis August 2019 ergangene Rechtsprechung wurden in das Werk eingearbeitet.

Unter Berücksichtigung der Studien- bzw. Stoffverteilungspläne wendet sich das Buch an Studierende der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Studieninstitute für kommunale Verwaltung. Durch seinen Praxisbezug bietet das Werk auch dem kommunalen Mandatsträger grundlegendes Wissen über die kommunalverfassungsrechtliche Situation.

Az.: 13.0.1-002/001

Das Widerspruchsverfahren in der Praxis

Leitfaden mit Arbeitshilfen, Mustern und Schriftsätzen, Birgit Wedekind (Autor), Buch, 258 Seiten, 2020, 3., überarbeitete Auflage, 978-3-415-06860-5 (ISBN), 32,80 Euro inkl. MwSt., Richard Boorberg Verlag

Der Leitfaden bietet einen umfassenden und konzentrierten Überblick über das verwaltungsgerichtliche Vorverfahren nach den 68 ff. VwGO. Die Darstellung orientiert sich am Ablauf des Widerspruchsverfahrens und enthält eine praktische Anleitung für die rechtssichere Erstellung von Widerspruchsbescheiden. Die Autorin vermittelt die Grundlagen und zentralen Problemstellungen und weist auf mögliche Fehlerquellen hin.

**CORONA TRIFFT
DIE ÄRMSTEN
WELTWEIT
AM HÄRTESTEN**

**Bitte helfen Sie mit Ihrer Spende,
das Überleben der Menschen zu sichern!**

www.caritas-international.de

Spenden-Stichwort: Corona-Hilfe
Bank für Sozialwirtschaft, Karlsruhe
IBAN: DE88 6602 0500 0202 0202 02

caritas international
DAS HILFswerk DER DEUTSCHEN CARITAS

Wichtige Themen sind u.a.:

- Aufbau und Inhalt des Widerspruchsbescheides sowie des Abhilfebescheides
- Besonderheiten der Zustellung, Verjährung und Vollstreckung
- Erstattung von Kosten im Vorverfahren

Die 3. Auflage befasst sich intensiv mit der Öffnungsklausel des § 68 Abs. 1 Satz 2 Alternative 1 VwGO und der Sinnhaftigkeit der Abschaffung des Vorverfahrens in Teilen oder gar in Gänze. Der Widerspruchsführer bzw. dem Widerspruchsführer wird die Möglichkeit genommen, in einer Anhörung vor dem Widerspruchsausschuss der Verwaltung die eigene Sicht der Dinge zu unterbreiten und eine einvernehmliche Lösung zu erreichen.

Hervorzuheben sind auch Änderungen im Bereich der Rechtsmittelbelehrung sowie Veränderungen aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung. Der aktuelle Leitfaden enthält zusätzliche Muster, z.B. zur Nichtabhilfe, Gewährung eines Wiedereinsetzungsantrags sowie Benachrichtigung über die Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung. Überarbeitet wurden insbesondere die Muster zur Niederschrift des Widerspruchs, zur Tenorierung beim Verpflichtungswiderspruch und zum Vollstreckungsverfahren.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Rechts- und Fachämtern ist das Buch ein unverzichtbares Arbeitsmittel. Aber auch Rechtsreferendarinnen und -referendare sowie Studierende, insbesondere an den Hochschulen für öffentliche Verwaltung, können die Darstellung für ihre Prüfungsvorbereitung nutzen.

Az.: 15.1.31-001/001

Jahrbuch für öffentliche Finanzen 2-2020

Finanzföderalismus im ersten Jahr der Pandemie-Krise - Band-Nr. 249 der Reihe Schriften zur öffentlichen Verwaltung und Öffentlichen Wirtschaft, von Junkernheinrich, Koriath, Lenk, Scheller, Woisin (Hrsg.), erschienen am 04.12.2020, Format kartoniert, Umfang 405 Seiten, Preis 71,00 Euro inkl. ges. MwSt., Bestell-Nr. 3887, ISBN 978-3-8305-3887-5, BWV - Berliner Wissenschafts-Verlag

Die fachliche Diskussion über die Auswirkungen der Corona-Krise auf die öffentlichen Haushalte hat in den letzten Monaten erheblich Fahrt aufgenommen. Die Bewältigung der Krise erfordert nicht nur eine handlungsstarke Politik, sondern auch eine diskussionsbereite Wissenschaft. Band 2-2020 des Jahrbuchs für öffentliche Finanzen versammelt aktuelle und pointierte Beiträge, die den Krisendiskurs weiter auffächern.

Die Pandemie führt auch auf tradierten Themenpfaden zu einer bemerkenswerten Eskalation. Das betrifft das Feld der Schulden und Alt-schulden, die Auslegung der „Schuldenbremse“, den Befund der Vertikalisierung des Finanzföderalismus, die kommunale Investitionskrise, altbekannte Verteilungskonflikte und die prüfende Suche nach neuen Finanzierungsquellen.

Damit gelingt dem Jahrbuch ein weiterer Schritt auf dem Weg zum halbjährlichen Periodikum, das der Fachdebatte der interessierten Dis-

ziplinen, der Verwaltung und der Politik eine zugängliche und verbindliche Plattform bietet.

Die Herausgeber:

Prof. Dr. Martin Junkernheinrich, Lehrstuhl für Stadt-, Regional- und Umweltökonomie an der TU Kaiserslautern;

Prof. Dr. Stefan Koriath, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Kirchenrecht sowie Deutsches Staats- und Verwaltungsrecht der LMU München;

Prof. Dr. Thomas Lenk, Lehrstuhl für Finanzwissenschaft und Direktor des Instituts für öffentliche Finanzen und Public Management der Universität Leipzig, Mitglied im Beirat des Stabilitätsrates;

Dr. Henrik Scheller, Teamleiter „Wirtschaft und Finanzen“, Arbeitsbereich Infrastruktur, Wirtschaft und Finanzen, Deutsches Institut für Urbanistik (Difu), Berlin;

Dr. Matthias Woisin, Leitender Regierungsdirektor, Haushaltsabteilung der Finanzbehörde Hamburg.

Az.: 41.0.1

Beihilfenrecht Nordrhein-Westfalen

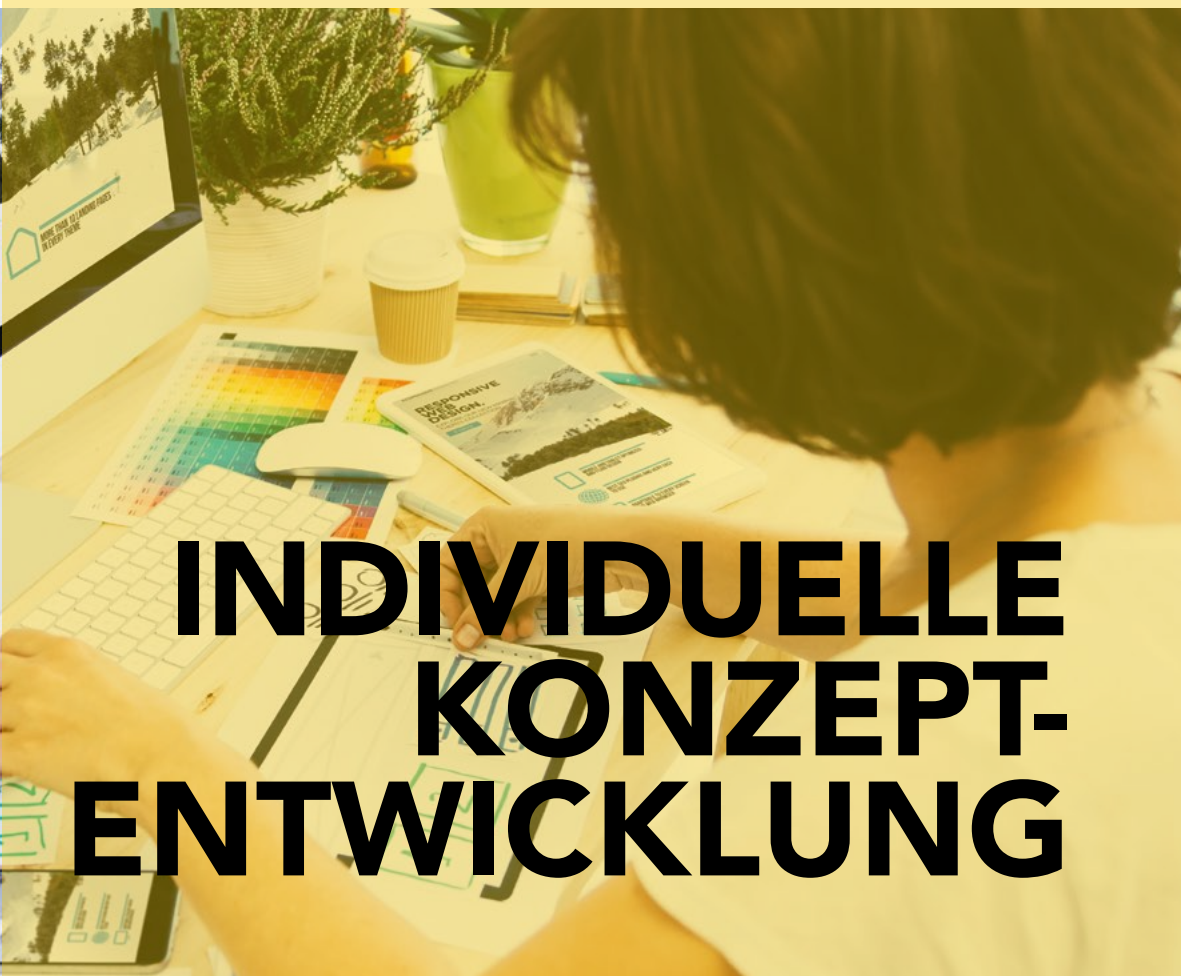
- Unterstützungsgrundsätze, Vorschussrichtlinien -, Kommentar von Karl-Heinz Mohr, Ministerialrat a. D., und Horst Sabolewski, Regierungsdirektor im Finanzministerium des Landes NRW, 125. Ergänzungslieferung, September 2020; 366 Seiten, 95,90 Euro. Loseblattausgabe: Grundwerk 4.932 Seiten, in drei Ordnern, 149,- Euro bei Fortsetzungsbezug, zzgl. Ergänzungslieferungen (349,- Euro bei Einzelbezug). Digitalausgabe: Lizenz für 1 Nutzer 469,- Euro, 2 Nutzer 869,- Euro, 3 Nutzer 1.264,50 Euro (jeweils im Jahresabonnement, inkl. Updates), weitere Preise auf Anfrage. ISBN 978-3-7922-0153-4 (Print), ISBN 978-3-7922-0204-3 (Digital), Verlag W. Reckinger, Siegburg

Mit der 125. Ergänzungslieferung (Stand September 2020) wird u.a. das Stichwortverzeichnis nach Überarbeitung vollkommen neu geliefert.

Im Band II werden im Teil F (Sozialversicherungsrechtliche Regelungen) die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Spezialisierten Ambulanten Palliativversorgung sowie zur Soziotherapie aktualisiert.

Im Band III werden die Verlautbarungen der PKV zur Aufnahme von Beamtenanfängern, gesetzlich Versicherten und deren Angehörigen sowie die Empfehlungen der Ständigen Impfkommision am Robert Koch-Institut ebenfalls mit dem aktuellen Stand abgedruckt. Schließlich werden im Teil L (Rechtsprechung) weitere gerichtliche Entscheidungen in das Werk aufgenommen.

Az.: 14.5.1-00



INDIVIDUELLE KONZEPT- ENTWICKLUNG

**WIR REALISIEREN
PRINT- UND
DIGITAL-
PUBLIKATIONEN**

FACHZEITSCHRIFTEN // MAGAZINE
KATALOGE // BROSCHÜREN //
FESTSCHRIFTEN // GESCHÄFTSBERICHTE

**WIR ENTWICKELN
INDIVIDUELLE
DIGITALE
APPLIKATIONEN**

SOFTWAREENTWICKLUNG // PRODUKTKATALOGE
BEDARFSRECHNER, INTERAKTIVE PRODUKT-
BERATUNG // CMS INTERNETAUFTRITTE //
INTERAKTIVE DATENBANKEN & ANWENDUNGEN
ZUR DATENERFASSUNG // INTRANETPORTALE

**NEHMEN SIE
KONTAKT
MIT UNS AUF.
WIR FREUEN
UNS AUF SIE!**

KRAMMER  INNOVATION

KRAMMER INNOVATION // TEL. 0211 9149 - 560
WWW.KRAMMERINNOVATION.DE
KONTAKT@KRAMMERINNOVATION.DE

Ratspräsidentschaft von Portugal in der EU

Portugal hat am 1. Januar 2021 die Ratspräsidentschaft in der Europäischen Union von Deutschland übernommen. Mit Slowenien, das den EU-Vorsitz am 1. Juli 2021 übernimmt, bilden die drei Länder eine Triopräsidentschaft mit gemeinsamen Themen und Prioritäten. Danach soll Europa stärker, gerechter und nachhaltiger aus der Corona-Pandemie hervorgehen. Portugal wird vor allem den wirtschaftlichen Erholungsprozess durch den neu geschaffenen Wiederaufbaufonds und den neuen Mehrjährigen Finanzrahmen in Gang bringen müssen. Unter dem Motto „Zeit zum Handeln: für einen gerechten, grünen und digitalen Wiederaufbau“ will das Land darüber hinaus die Soziale Agenda, die Klimapolitik und die Digitalisierung voranbringen.

Europäischer Unternehmensförderpreis für Greentech.Ruhr

„Greentech.Ruhr“ ist von der EU-Kommission in der Kategorie „Förderung der Entwicklung von grünen Märkten und Ressourceneffizienz“ mit dem Europäischen Unternehmensförderpreis ausgezeichnet worden. Das Netzwerk bringt innovative Firmen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen sowie öffentliche Einrichtungen der Umweltwirtschaft aus dem Ruhrgebiet zusammen. Greentech.Ruhr präsentiert die Region auf Messen, Konferenzen und Workshops. Die derzeit 185 Netzwerkpartner profitieren von Informationsangeboten und Veranstaltungen zu Themen wie Innovationstransfer, Fachkräfte und Digitalisierung. Das Projekt wird von der EU und dem Land NRW mit rund 830.000 Euro gefördert, davon sind rund 312.000 Euro Landesmittel.



EUROPA-NEWS

zusammengestellt von
Barbara Baltsch,
Europa-Journalistin,
E-Mail: barbara.baltsch
@kommunen.nrw

Bonn neuer Standort der europäischen Wetterbehörde

Die Stadt Bonn wird neuer Standort des Europäischen Zentrums für Mittelfristige Wettervorhersage (EZMW). Das hat der Rat der EU-Wetterbehörde am 9. Dezember 2020 entschieden. Der Hauptsitz der Organisation mit rund 150 Mitarbeitenden befindet sich bisher im britischen Reading. Aufgrund des Brexit ist jedoch eine Niederlassung in der EU notwendig. Das EZMW ist weltweit führend in der globalen numerischen Wettervorhersage und Klimatologie und ein zentraler Bestandteil der europäischen Infrastruktur im Bereich Wettervorhersage und Klimafor-schung. Von Bonn aus sollen künftig unter anderem Aufgaben des EU-Erdbeobachtungsprogramms „Copernicus“ ausgeführt werden, das sich vor allem mit dem Thema Klimawandel beschäftigt.

Grenzlandpreis für Projekt „Sprich deine Nachbarsprache“

Das Projekt „Sprich deine Nachbarsprache“ hat den ersten Grenzlandpreis des Landes Nordrhein-Westfalen und der Niederlande gewonnen. Verliehen wurde die Auszeichnung bei der zweiten Grenzland-Konferenz, die am 2. Dezember 2020 online stattfand.

Im Rahmen des Projekts lernen Schülerinnen und Schüler von 33 Grundschulen beiderseits der Grenze ihre Nachbarsprache und -kultur kennen. Dabei schließen die Schulen auch grenzüberschreitende Partnerschaften. Das Projekt wurde unter anderem durch das EU-Förderprogramm INTERREG V A ermöglicht. Der Grenzlandpreis, der erstmals verliehen wurde, zeichnet Projekte aus, die sich in besonderer Weise für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen NRW und der Niederlande engagieren.

Neue Leipzig-Charta und Territoriale Agenda 2030

Die für Stadtentwicklung zuständigen Ministerinnen und Minister der Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben auf ihrem informellen Treffen am 30. November 2020 im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft die Neue Leipzig-Charta unterzeichnet. Einen Tag später, am 1. Dezember 2020, nahmen die für Raumordnung und territorialen Zusammenhalt zuständigen Ministerinnen und Minister der EU-Mitgliedstaaten sowie von Norwegen und der Schweiz mit der Territorialen Agenda 2020 einen Fahrplan für eine nachhaltige Zukunft für alle Orte an. Unter den Titeln „Die transformative Kraft der Städte für das Gemeinwohl“ und „Eine Zukunft für alle Orte“ setzen beide Papiere neue Maßstäbe für die europäische Stadt- und Raumordnungspolitik.

Auszeichnung für deutsche Städte für fairen und ethischen Handel

Die schwedische Stadt Malmö ist Siegerin im Wettbewerb „EU-Städte für fairen und ethischen Handel“. Die deutschen Städte Bremen, Neumarkt in der Oberpfalz und Stuttgart erhielten eine „besondere Erwähnung“. Bremen bekam die Auszeichnung für ihre globalen Partnerschaften, Neumarkt in der Oberpfalz für ihr nachhaltiges Engagement in der Gemeinde und Stuttgart für die Überwachung der Auswirkungen des fairen Handels. „Besondere Erwähnungen“ gingen auch an Göteborg in Schweden und Jelenia Góra in Polen. Am „EU Cities for Fair and Ethical Trade Award“ hatten sich elf Städte aus der Europäischen Union beteiligt. Mit dem Preis zeichnet die EU-Kommission Städte aus, die sich für nachhaltigen Handel, bewussten Konsum und faire Produktionsbedingungen einsetzen.

Mairead McGuinness neue EU-Kommissarin aus Irland

Mairead McGuinness ist neue EU-Kommissarin für Finanzdienstleistungen, Finanzstabilität und die Kapitalmarktunion. Ihre Ernennung erfolgte, nachdem der bisherige irische Handelskommissar Phil Hogan wegen Verstößen gegen die Corona-Auflagen in Irland zurückgetreten war. Das Handelsressort wurde Vizekommissionspräsident Valdis Dombrovskis zugeteilt. McGuinness war seit 2004 Abgeordnete der liberal-konservativen Fine Gael im Europäischen Parlament. Zuletzt war sie auch Vizepräsidentin. Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen begrüßte die 61-Jährige mit einem Tweet und freute sich, dass das Geschlechterverhältnis in der EU-Kommission mit 14 Frauen und 14 Männern nun ausgewogen sei.

Kommunaler Finanzausgleich in Rheinland-Pfalz

Der Verfassungsgerichtshof (VerfGH) Rheinland-Pfalz in Koblenz hat in drei konkreten Normenkontrollverfahren den rheinland-pfälzischen kommunalen Finanzausgleich für unvereinbar mit der Landesverfassung erklärt. Der Landesgesetzgeber hat bis spätestens zum 1. Januar 2023 eine Neuregelung zu schaffen, die den aufgabenbezogenen Finanzbedarf der Kommunen zur Grundlage des Finanzausgleichssystems macht.

VerfGH Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16.12.2020
- Az.: VGH N 12/19, VGH N 13/19 und VGH N 14/19 -

Die Gemeinden und Gemeindeverbände in Rheinland-Pfalz erhalten vom Land im Wege des kommunalen Finanzausgleichs Zuweisungen nach den Vorschriften des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG). Diese Zuweisungen werden im Wesentlichen aus der sogenannten Verbundmasse gespeist, in die ein vom Gesetzgeber festgelegter prozentualer Anteil des dem Land zustehenden Aufkommens an bestimmten Steuern fließt. Die aus der Verbundmasse resultierende Finanzausgleichsmasse wird auf allgemeine und zweckgebundene Finanzzuweisungen aufgeteilt, deren Beträge im Landeshaushaltsplan festgesetzt werden.

Die Verfassungsmäßigkeit des kommunalen Finanzausgleichs sowie einzelner Teilkomponenten war wiederholt Gegenstand von Entscheidungen des VerfGH. So erklärte der VerfGH mit Urteil vom 14. Februar 2012 (Az. VGH N 3/11) Teile des für die Jahre 2007 bis 2013 geltenden LFAG für verfassungswidrig. Zugleich wurde der Gesetzgeber verpflichtet, bis zum 1. Januar 2014 eine verfassungsgemäße Regelung zu treffen und hierbei einen „spürbaren Beitrag“ zur Bewältigung der kommunalen Finanzkrise zu leisten.

Mit dem Landesgesetz zur Reform des kommunalen Finanzausgleichs vom 08.10.2013 hat der Gesetzgeber eine Neuregelung von Teilen des kommunalen Finanzausgleichs vorgenommen. Gegen die auf der Grundlage des reformierten LFAG bewilligten Finanzzuweisungen für die Jahre 2014 bzw. 2015 wandten sich die Kläger der fachgerichtlichen Verfahren, die Stadt Pirmasens und der Landkreis Kaiserslautern. Das VG Neustadt an der Weinstraße hat die Verfahren im Jahr 2019 ausgesetzt und den VerfGH im Wege der konkreten Normenkontrolle um Prüfung gebeten, ob die Bestimmungen des LFAG in der für die Jahre 2014/2015 maßgeblichen Fassung mit der Landesverfassung vereinbar sind.

Dieser erklärte die Vorschriften über die Finanzausgleichsmasse und die Finanzzuweisungen (§§ 5 bis 18 LFAG) ab dem Jahr 2014 für unvereinbar mit der Landesverfassung. Zur Sicherstellung einer geordneten Finanz- und Haushaltswirtschaft bleiben sie zwar vorübergehend weiterhin anwendbar - allerdings muss der Gesetzgeber bis spätestens zum 01.01.2023 eine verfassungsgemäße Neuregelung des kommunalen Finanzausgleichs treffen.

Art. 49 der Landesverfassung (LV) - so der VerfGH zur Begründung - gewährleiste den Gemeinden und Gemeindeverbänden eine Finanzausstattung, die ihnen die Erfüllung aller zugewiesenen und im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung auch die Wahrnehmung (jedenfalls eines Mindestbestandes) selbstgewählter Aufgaben ermögliche. Zentrales Element des Art. 49 Abs. 6 LV sei damit der vom Verfassungsgerichtshof bereits in seinem Urteil aus dem Jahr 2012 angesprochene Aufgabenbezug des

kommunalen Finanzausgleichs. Das sich aus Art. 49 Abs. 6 LV ergebende Gebot einer aufgabenadäquaten kommunalen Finanzausstattung garantiere indes keine Vollfinanzierung kommunaler Aufgaben im Sinne einer kompletten Kostenerstattung durch das Land. Aus der Pflicht zur Sicherung der „erforderlichen Mittel“ nach Art. 49 Abs. 6 Satz 1 LV folge vielmehr, dass Aufwendungen der Kommunen, die das Gebot wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung nicht beachteten, unberücksichtigt bleiben dürften. Zudem habe das Land zu prüfen, ob die Gemeinden und Gemeindeverbände ihre Einnahmepotentiale umfassend ausgeschöpft hätten.

Wegen der prinzipiellen Gleichwertigkeit staatlicher und kommunaler Aufgaben dürften bei der Bemessung der kommunalen Finanzausstattung die Belange des Landes nicht außer Acht gelassen werden. Allerdings seien dem Vorbehalt der Leistungsfähigkeit des Landes enge Grenzen gesetzt. Namentlich komme eine Unterschreitung der aufgabenadäquaten kommunalen Finanzausstattung nur in extremen finanziellen Notlagen des Landes im Sinne von außergewöhnlichen Notsituationen (Art. 117 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2a LV) in Betracht.

Bei der Ausgestaltung des vertikalen Finanzausgleichs stehe dem Gesetzgeber ein Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum zu. Dieser finde seine Grenze allerdings in Art. 49 Abs. 6 Satz 1 LV, wonach die Aufgaben der Kommunen den verfassungsrechtlichen Maßstab zur Bestimmung der angemessenen Finanzausstattung bildeten. Auf die danach geforderte aufgabenbezogene Bedarfsermittlung könne das Land auch nicht unter Verweis auf die Komplexität und den Aufwand entsprechender Analyseverfahren verzichten, zumal der Gesetzgeber schätzen und pauschalieren dürfe.

Das Gebot eines aufgabengerechten Finanzausgleichs werde durch verfahrensrechtliche (prozedurale) Vorgaben abgesichert, die sich der Struktur der gesetzgeberischen Entscheidung über den Finanzausgleich und dem Schutzzweck des Art. 49 Abs. 6 Satz 1 LV entnehmen ließen. Der Gesetzgeber habe eine realitätsnahe Ermittlung der Kosten sowohl der Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung als auch der den Kommunen übertragenen staatlichen Aufgaben vorzunehmen und ihre Einnahmequellen zu betrachten. Die wesentlichen Ergebnisse seiner (Bedarfs-)Ermittlungen und seine hierauf fußenden Erwägungen habe der Gesetzgeber durch Aufnahme in die Gesetzesmaterialien transparent zu machen. Auf diese Weise werde auch eine (verfassungsgerichtliche) Kontrolle ermöglicht, ob er sich im Rahmen seines Ermessens- und Beurteilungsspielraums bewege. Zudem habe der Gesetzgeber die Stimmigkeit des kommunalen Finanzierungssystems in angemessenen Abständen zu überprüfen.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben stelle sich der im Jahr 2014 reformierte kommunale Finanzausgleich in Rheinland-Pfalz als verfassungswidrig dar. Der von Art. 49 Abs. 6 LV geforderte Aufgabenbezug fehle bei dem gegenwärtigen Finanzausgleichssystem, das die anhand eines Verbundquotenmodells ermittelte Finanzausgleichsmasse lediglich unter Berücksichtigung der Einnahmeentwicklung des Landes fortschreibe. Die konkret zur Überprüfung gestellten Vorschriften sicherten den Gemeinden und Gemeindeverbänden daher nicht „die zur Erfüllung ihrer eigenen und



GERICHT IN KÜRZE

zusammengestellt
von Referent
Carl Georg Müller,
StGB NRW

der übertragenen Aufgaben erforderlichen Mittel“ im Sinne des Art. 49 Abs. 6 Satz 1 LV.

Im Rahmen der Neuregelung komme dem Gesetzgeber ein weiterer Gestaltungsspielraum zu, der verfassungsrechtlich durch die Finanzausstattungsgarantie des Art. 49 Abs. 6 LV eingehengt werde. Während die kommunale Finanzausstattung als solche aufgaben- und bedarfsorientiert ausgestaltet sein müsse, enthalte die Verfassung hinsichtlich des konkreten Berechnungsmodells keine näheren Vorgaben. Gerade bei der Ermittlung und Bewertung der erforderlichen Daten sei der Gesetzgeber aber nicht auf sich allein gestellt, sondern könne etwa den Landesrechnungshof in das Verfahren einbinden. In diesem Zusammenhang enthält das Urteil auch einige nicht unmittelbar verbindliche Hinweise und Bausteine für eine zu treffende Neuregelung.

Schließlich sei das Land an die bereits im Jahr 2012 angemahnte Entlastung der stark verschuldeten Kommunen zu erinnern: Die Wirkungen des von Art. 49 Abs. 6 LV geforderten aufgabenadäquaten Finanzausgleichs könnten sich flächendeckend nur entfalten, wenn die mit Kassenkrediten belasteten Kommunen in die Lage versetzt würden, diese abzubauen und so dauerhaft zu einem materiellen Haushaltsausgleich zu finden. Ohne die Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel zu diesem Zweck erscheine dies nach wie vor ausgeschlossen.

IHK-Beitragsbescheide an Gemeinde

In Baden-Württemberg sind zwei Gemeinden in 1. und 2. Instanz erfolgreich gegen Beitragsbescheide der Industrie- und Handelskammer vorgegangen. Die Entscheidungen sind rechtskräftig.

VGH Mannheim, Urteile vom 29.07.2020,

- Az.: 6 S 1056/19 bzw. 6 S 1043/19;

VG Stuttgart, Urteile vom 14.03.2019,

- Az. 4 K 9692/18 bzw. 4 K 9835/18 -

Zunächst hatte das VG Stuttgart den Klagen zweier baden-württembergischer Gemeinden stattgegeben und Beitragsbescheide der örtlichen Industrie- und Handelskammer aufgehoben, die an die jeweilige Kommune mit Blick auf einen gewerbesteuerpflichtigen Betrieb gewerblicher Art im Kernhaushalt (Photovoltaik-Anlage) gerichtet waren. Das Verwaltungsgericht hatte wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache die Berufung zugelassen.

Die daraufhin eingelegte Berufung der Industrie- und Handelskammer hat der VGH Mannheim ebenfalls zurückgewiesen. Die Urteile sind mittlerweile rechtskräftig, da die Industrie- und Handelskammer eine vom VGH Mannheim zugelassene Revision an das Bundesverwaltungsgericht nicht eingelegt hat.

Wie auch das Verwaltungsgericht Stuttgart war auch der VGH Mannheim der Argumentation der klagenden Kommunen gefolgt, unter die Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 5 Satz 1 IHKG (die Pflicht-Kammerzugehörigkeit und damit auch Kammerbeitragspflicht gilt nicht für Gemeinden und Gemeindeverbände, die Eigenbetriebe unterhalten) fielen auch Gemeinden mit gewerbesteuerpflichtigen Regiebetrieben im Kernhaushalt. ●



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

Herausgeber	Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen Kaiserswerther Straße 199-201 40474 Düsseldorf Telefon 02 11/45 87-1 Fax 02 11/45 87-287 www.kommunen.nrw
Hauptschriftleitung	Hauptgeschäftsführer Christof Sommer
Redaktion	Barbara Baltsch, Philipp Stempel Telefon 02 11/45 87-2 30 redaktion@kommunen.nrw Nina Hermes (Sekretariat) Telefon 02 11/45 87-231
Abonnement-Verwaltung	Nina Hermes Telefon 0211/4587-231 nina.hermes@kommunen.nrw
Anzeigenabwicklung	Krammer Verlag Düsseldorf AG Goethestraße 75 40237 Düsseldorf Jutta Hartmann • j.hartmann@krammerag.de Telefon 02 11/91 49-4 55 Fax -4 80
Layout	KNM / Krammerinnovation Anja Schwarzwaller www.krammerinnovation.de
Druck	D+L REICHENBERG GmbH 46395 Bocholt Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier

Die Zeitschrift erscheint monatlich mit Doppelnummern im Februar und Juli. Das Abonnement (Einzelpreis 78 € komplett, elektronisch 49 €, Mindestlaufzeit 1 Jahr) ist unbefristet und kann jederzeit begonnen werden. Bestellungen nur beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf, Internet: www.kommunen.nrw .

Jedoch kann das Abonnement innerhalb der ersten zwölf Monate mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden. Ansonsten verlängert es sich bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Wird es dann nicht bis zum 30.11. - wirksam zum 31.12. - gekündigt, verlängert es sich um ein weiteres Kalenderjahr und bleibt dann jeweils mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende kündbar. Die Abonnementgebühr wird - bei Abo-Beginn im laufenden Kalenderjahr - anteilig für die dann noch bezogenen Hefte sowie jeweils im 1. Quartal für das gesamte Kalenderjahr in Rechnung gestellt. Wird das Abonnement während des Kalenderjahres zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt und ist bereits die volle Jahres-Abonnementgebühr bezahlt, wird diese für die nicht mehr bezogenen Hefte anteilig zurückerstattet. Kein Buchhandelsrabatt. Die mit dem Namen des Verfassers/der Verfasserin veröffentlichten Beiträge geben dessen/deren persönliche Meinung wieder. Nachdruck oder elektronische Wiedergabe nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

ISSN 0342-6106



Themenschwerpunkt März 2021:

Geschäftsbericht



adobestock.com - lenets_tan

Wir unterstützen Sie bei Ihren kommunalen Aufgaben

Unsere Themen:

Finanzierung kommunaler Leistungen, Gewässer, Organisation und Personal, Klimaschutz und Klimaanpassung, Abwasserentsorgung, Arbeits- und Gesundheitsschutz, IT für Kommunen, Brandschutz und Rettungsdienste, Kommunale Beschaffung, Öffentlichkeitsarbeit, Abfallentsorgung, Unterhaltung kommunaler Anlagen, Verträge und Konzessionen

Wir sind für Sie da!

Nutzen Sie unser umfangreiches Know-how

Kommunal Agentur NRW GmbH

Cecilienallee 59
40474 Düsseldorf
Telefon 0211/430 77 - 0
info@KommunalAgentur.NRW
www.KommunalAgentur.NRW

EIN KLEINER SCHRITT FÜR DIE KOMMUNE ...



... ein großer Schritt für weltweit faire Arbeitsbedingungen

Kreise, Städte und Gemeinden leisten mit dem Einkauf fair produzierter Waren einen positiven Beitrag für Umwelt- und Sozialstandards und zur globalen Nachhaltigkeit. Die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt berät, fördert und vernetzt bei der Umsetzung von kommunalen Maßnahmen für Fairen Handel und Faire Beschaffung.

Wir beraten Sie · Telefon: 0228 20 717-2670 · www.kommunal-global-engagiert.de



**ENGAGEMENT
GLOBAL**
Service für Entwicklungsinitiativen



mit ihrer

SERVICESTELLE
KOMMUNEN IN DER EINEN WELT

Im Auftrag des



Bundesministerium für
wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung